



**BREMEN  
ERLEBEN!**

# **JAHRESBERICHT 2020 DER STEUERVERWALTUNG DES LANDES BREMEN**

Der Senator für Finanzen



**Freie  
Hansestadt  
Bremen**

## Impressum

### Herausgeber:

Der Senator für Finanzen  
Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen  
Abteilung 1 – Steuern, Steuer- und Finanzpolitik  
Referat 14 – Organisation und Automation der Steuerverwaltung

### Den Jahresbericht finden Sie unter:

<http://www.finanzen.bremen.de>  
<http://www.informationsregister.bremen.de>

### Titelfoto:

Außenansicht "Haus des Reichs", Amtssitz des Senators für Finanzen  
<http://www.finanzen.bremen.de/info/hausdesreichs>

### Druck:

Hausdruckerei, Der Senator für Finanzen  
Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen



### Bildnachweise:

S. 7: © Aldeca Productions Adobe Stock  
S. 23: © Stockwerk-Fotodesign Adobe Stock  
S. 30: © Jürgen Fälchle Adobe Stock

Redaktionsschluss: 1. November 2021

## Vorwort

Liebe Leserin,  
Lieber Leser,

ich freue mich, Ihnen den Jahresbericht 2020 der Bremer Steuerverwaltung präsentieren zu dürfen.



Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind immer noch spürbar. Einmal mehr hat sich in dieser außergewöhnlichen Zeit gezeigt, was Beschäftigte des öffentlichen Dienstes leisten und wie wichtig eine funktionierende Verwaltung für das Wohl der Menschen in unserem Land ist.

Angehörige der Steuerverwaltung haben in der Corona-Krise eine Vielzahl von Amtshilfen für andere Verwaltungsbereiche geleistet – unter anderem in der Gesundheitsverwaltung bei der Organisation der Kontaktnachverfolgung, in den Bewilligungsstellen für die Auszahlung der Corona-Wirtschaftshilfen, im Ordnungsamt bei der Bearbeitung der Anträge nach dem Infektionsschutzgesetz, bei der Impfschutzkommission oder beim Aufbau des Impfzentrums.

Daneben wurde in den Finanzämtern und der Landeshauptkasse zu jeder Zeit sichergestellt, dass der Zahlungsverkehr stabil lief und die Anträge der Bürger:innen und Unternehmen auf Zahlungserleichterungen in Form von Steuerstundungen oder Herabsetzung von Vorauszahlungen zeitnah bearbeitet wurden. Hierfür möchte ich allen Beschäftigten der Steuerverwaltung meinen ganz herzlichen Dank aussprechen. Sie haben sich einmal mehr flexibel und einsatzbereit gezeigt und durch Ihr außerordentliches Engagement einen wertvollen Beitrag zur Bewältigung der Corona-Krise geleistet.

Neben qualifiziertem und motiviertem Personal gehört in der Steuerverwaltung mittlerweile zu jedem Arbeitsplatz unabdingbar auch eine gute technische Ausstattung und eine Vielzahl an komplexen Software-Anwendungen. Digitale Kompetenzen gewinnen deswegen zunehmend an Bedeutung; viele Beschäftigte haben aber auch verständliche Sorgen, wie sich ihr Arbeitsplatz verändern wird und ob man bei der Veränderungsgeschwindigkeit künftig noch mithalten kann. Diese Ängste können nur durch Transparenz sowie das Herausstellen von positiven Digitalisierungseffekten – beispielsweise die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Unabhängigkeit von Arbeitszeit und Arbeitsort – genommen werden.

Leider ist auch in 2020 der Personalbestand in den Finanzämtern und der Landeshauptkasse weiter gesunken. Diese Lücken zu füllen, ist eine der größten Herausforderungen, um auch in Zukunft leistungsfähig zu bleiben. Nur wenn es uns gelingt, moderne und attraktive Arbeitsplätze zu schaffen, können wir junge Menschen von den beruflichen Möglichkeiten im öffentlichen Dienst überzeugen und den dringend benötigten Nachwuchs sicherstellen.

Für eine moderne Verwaltung bedarf es auch einer von den Bürger:innen leicht verständlichen Verwaltungssprache. Das von Bremen unterstützte Bund-Länder-Projekt „Bürgernahe Sprache in der Finanzverwaltung“ hat sich zum Ziel gesetzt, sämtliche Texte in Bescheiden und sonstigen Schreiben der Steuerverwaltung verständlicher zu gestalten und dadurch die Kommunikation mit den Bürger:innen zu verbessern.

Ich hoffe, hiermit Ihre Neugier geweckt zu haben und wünsche nun viel Spaß beim Lesen des Jahresberichts 2020 der Bremer Steuerverwaltung!

Ihr Dietmar Strehl  
Senator für Finanzen

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Die Steuerabteilung beim Senator für Finanzen .....</b>	<b>6</b>
1.1	Aufgaben .....	6
1.2	Organisation .....	6
<b>2</b>	<b>Steuerverwaltung in der Corona-Pandemie .....</b>	<b>7</b>
2.1	Ausweitung der Tele- und Heimarbeit .....	7
2.2	Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Landeshauptkasse .....	7
2.3	Finanzämter Bremen und Bremerhaven .....	8
2.4	Einschränkung der Außendienste .....	8
2.5	Solidarische Amtshilfen.....	8
2.6	Steuerliche Hilfsmaßnahmen .....	9
2.7	Verzicht auf Zielvereinbarungen nach § 21a Abs. 2 FVG .....	10
<b>3</b>	<b>Personalentwicklung in der Steuerverwaltung .....</b>	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>Ausbildung in der Steuerverwaltung .....</b>	<b>11</b>
4.1	Ausbildung von Steueranwärter:innen.....	11
4.2	Ausbildung von Finanzanwärter:innen .....	12
4.3	Ausbildung in Zeiten von Corona .....	12
4.4	Ausbildungsmarketing.....	13
<b>5</b>	<b>Die Steuereinnahmen Bremens.....</b>	<b>14</b>
5.1	Entwicklung der Steuereinnahmen.....	14
5.2	Bremen im Vergleich.....	15
<b>6</b>	<b>Bearbeitungszeiten von Einkommensteuererklärungen .....</b>	<b>16</b>
<b>7</b>	<b>Ergebnisse der Lohnsteueraußenprüfung .....</b>	<b>17</b>
<b>8</b>	<b>Umsatzsteuer.....</b>	<b>18</b>
8.1	Ergebnisse der Umsatzsteuer-Sonderprüfung .....	18
8.2	Umsatzsteueraufkommen im Dreijahresvergleich .....	19
<b>9</b>	<b>Landessteuern.....</b>	<b>19</b>
9.1	Erbschaft- und Schenkungsteuer .....	19
9.2	Grunderwerbsteuer .....	19
9.3	Biersteuer .....	20
9.4	Feuerschutzsteuer .....	20
9.5	Rennwett- und Lotteriesteuer.....	20
9.6	Spielbankabgabe .....	21
<b>10</b>	<b>Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung.....</b>	<b>21</b>
10.1	Ergebnisse der Bewertungsstelle .....	21
10.2	Grundsteuerreform.....	22
<b>11</b>	<b>Gemeindesteuern .....</b>	<b>23</b>
11.1	Grundsteuer.....	23
11.2	Hundesteuer .....	23
11.3	Zweitwohnungsteuer.....	23
11.4	Vergnügungssteuer (inkl. Wettbürosteuer) .....	24
11.5	Tourismusabgabe (Citytax) .....	24

<b>12</b>	<b>Einspruchs- und Klageverfahren .....</b>	<b>25</b>
12.1	Finanzämter des Landes Bremen insgesamt .....	25
12.2	Rechtsbehelfsstellen .....	25
<b>13</b>	<b>Vollstreckung und Forderungsmanagement.....</b>	<b>26</b>
13.1	Entwicklung der Rückstände .....	26
13.2	Entwicklung der Großrückstandsfälle .....	26
13.3	Optimierung des Forderungsmanagements .....	27
<b>14</b>	<b>Betriebsprüfung .....</b>	<b>28</b>
14.1	Zahl der vorhandenen Betriebe nach der entsprechenden Größenklasseneinteilung .....	28
14.2	Zahl der durchgeführten Betriebsprüfungen .....	28
14.3	Prüfungsturnus in Jahren .....	29
14.4	Zahl der vorhandenen Prüfer:innen .....	29
14.5	Mehrergebnis in Mio. EUR .....	29
<b>15</b>	<b>Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle .....</b>	<b>30</b>
15.1	Ergebnisse der Bußgeld- und Strafsachenstelle .....	30
15.2	Ergebnisse der Steuerfahndung .....	31
<b>16</b>	<b>Steuerberatungsrecht .....</b>	<b>31</b>
<b>17</b>	<b>Internationales Steuerrecht .....</b>	<b>32</b>
17.1	Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen .....	32
17.2	Besteuerung der digitalen Wirtschaft .....	32
17.3	Internationaler Auskunftsverkehr .....	33
17.4	Master of International Taxation (M.I. Tax) .....	33
<b>18</b>	<b>Projekte der Automation und Organisation.....</b>	<b>34</b>
18.1	Länderübergreifende gebündelte Verfahrensbetreuung (LGVB) .....	34
18.2	Gemeinsame Testumgebung der Länder HB, MV, ST .....	34
18.3	Entwicklungen bei ELSTER .....	35
18.4	Einführung Digitaler Verwaltungsakt Stufe 1 (DIVA) .....	35
18.5	Einführung von dDatabox und dOnline Zusammenarbeit .....	35
18.6	Bürgernahe Sprache in der Finanzverwaltung .....	36
<b>19</b>	<b>Übersicht über die Finanzämter und die Landeshauptkasse.....</b>	<b>38</b>
19.1	Finanzamt Bremen .....	38
19.2	Finanzamt Bremerhaven .....	39
19.3	Finanzamt für Außenprüfung .....	40
19.4	Landeshauptkasse Bremen .....	41

# 1 Die Steuerabteilung beim Senator für Finanzen

## 1.1 Aufgaben

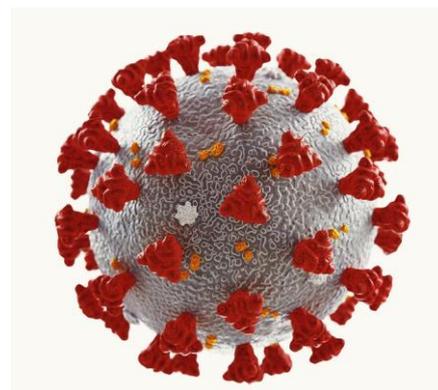
Die Steuerabteilung beim Senator für Finanzen (SF) ist als oberste Landesfinanzbehörde zuständig für die Mitwirkung bei der Steuergesetzgebung und anderen steuerpolitischen Angelegenheiten des Bundes und des Landes Bremen durch Vorschläge für Gesetzesänderungen, Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben und Beteiligung an Arbeitsgruppen auf Bund-Länder-Ebene. Als Mittelbehörde ist sie zuständig für die fachliche Steuerung und Kontrolle der zugeordneten Finanzämter in Bremen und Bremerhaven zwecks Gewährleistung einer gleichmäßigen Auslegung und Anwendung der Steuergesetze in der Praxis. Die Steuerabteilung übt zudem die Kassen- und Fachaufsicht über die Landeshauptkasse (LHK) aus.

## 1.2 Organisation

<b>Abteilung 1</b> Steuern, Steuer- und Finanzpolitik, EU-Angelegenheiten Herr Dr. Schwieger
<b>Referat 10</b> Personalsteuerung und Ausbildungsplanung für die Finanzämter und die Landeshauptkasse, Außensteuerrecht, Europarecht, Umwandlungssteuerrecht, Betriebsprüfung, Vollstreckung, Insolvenzrecht, Forderungsmanagement, Kassenwesen für die Landeshauptkasse Herr Bauer
<b>Referat 11</b> Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kirchensteuer, Steuerpolitik Frau Reinker
<b>Referat 12</b> Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Zölle und Verbrauchsteuern Herr Junker
<b>Referat 13</b> Abgabenordnung, Gemeinnützigkeitsrecht, Steuerstrafrecht, Steuerfahndung, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Gemeindesteuern, Vermögensteuer, Bewertung, Verkehrssteuern Herr Biehle
<b>Referat 14</b> Aus- und Fortbildung, Organisations-, Automations-, Datenschutz- und Rechnungshofangelegenheiten der Steuerverwaltung, steuerliche Spielbankangelegenheiten, Personalbedarfsberechnung, Controlling, Kassenwesen und Innenprüfung der Finanzämter, Steuerberatungswesen Frau Oberdörfer

## 2 Steuerverwaltung in der Corona-Pandemie

Die größte Herausforderung im Jahr 2020 war natürlich die Corona-Pandemie. In sämtlichen Bereichen der bremischen Steuerverwaltung waren kurzfristige technische und organisatorische Lösungen zum Schutz der Bediensteten vor Ansteckung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs gefragt.



### 2.1 Ausweitung der Tele- und Heimarbeit

Um ein flexibles Arbeiten auch während eines Lockdowns oder bei erweiterten Kontaktbeschränkungen zu ermöglichen, wurden in 2020 in großem Umfang mobile bzw. Telearbeitsplätze in den Finanzämtern und der Landeshauptkasse ausgerollt. Limitierender Faktor war phasenweise die Verfügbarkeit von Hardware am Markt, da die weltweite Nachfrage durch die Corona-Pandemie sprunghaft angestiegen war. Deswegen wurden nach und nach auch die im Innendienst überwiegend eingesetzten „ThinClients“ Homeoffice-fähig gemacht.

Während zum 31. Dezember 2019 die Quote der Beschäftigten, die in Telearbeit oder in sonstiger Form mobil gearbeitet haben, noch 19 % betrug, betrug die Quote zum 31. Dezember 2020 bereits 51 %. Insgesamt sind 88 % der Arbeitsplätze in den Finanzämtern und der Landeshauptkasse als solche eingestuft worden, denen ein Homeoffice-Angebot nach § 2 Abs. 4 der Corona-Arbeitsschutzverordnung zu machen war. Die übrigen 12 % sind im Wesentlichen Arbeitsplätze in den bürgernahen oder stark papierbehafteten Bereichen (z.B. Zentrale Informations- und Annahmestelle, Postverteilstelle). Mit entsprechenden Hygienekonzepten konnten aber auch in diesen Bereichen die Abstands- und Hygieneregeln gut eingehalten werden.

### 2.2 Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Landeshauptkasse

Zu Beginn der Pandemie wurde festgelegt, dass das Ausfallrisiko im Arbeitsgebiet Zahlungsverkehr, in dem die Zahlungen aller Leistungsempfänger in Bremen angewiesen werden, und im Arbeitsgebiet Buchführung, in dem das Steueraufkommen für Bund, Länder und Gemeinden (Bremen und Bremerhaven) aufgeteilt und ausgezahlt wird, durch Erweiterung von Berechtigungen und ein schnelles Ausbringen von Heimarbeitsplätzen so gering wie möglich gehalten wird. Die Stundungs- und Erlassstelle wurde wegen der zu erwartenden Flut an Corona-Stundungsanträgen (näher dazu unter 2.6) personell verstärkt.

Die Vollstreckungstätigkeiten im steuerlichen und nichtsteuerlichen Bereich inkl. der Gerichtskasse wurden hingegen auf ein Minimum reduziert, welches sich darauf beschränkte, dass das Vollstreckungspersonal – zum großen Teil im Homeoffice – die wichtigsten Tätigkeiten wie Rückstandsminderungen und Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen aufgrund von Mitteilungen der Schuldner sicherstellte, während neue Vollstreckungsmaßnahmen bis auf Weiteres nicht mehr ausgebracht wurden. Die Wahrung von Fristen, Gerichtssachen etc. wurde sichergestellt.

## 2.3 Finanzämter Bremen und Bremerhaven

Als geschäftskritisch wurden die Umsatzsteuervoranmeldestellen wegen der Auszahlung von Vorsteuerüberhängen (Liquidität für Unternehmen) sowie der Erstattung von Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen identifiziert. Des Weiteren sollte möglichst lange sichergestellt werden, dass die Steuererklärungen der Arbeitnehmer wegen zu erwartender Steuererstattungen und die Anträge auf Herabsetzung von Steuervorauszahlungen bearbeitet werden. Die hierfür zuständigen Kolleg:innen wurden großflächig mit mobilen Arbeitsplätzen ausgestattet.

Die Publikumsbereiche wurden an allen Standorten (Bremen, Bremen-Nord, Bremerhaven) für Laufkundschaft geschlossen und der Publikumsverkehr auf die reine Formularausgabe und Terminkunden umgestellt.

## 2.4 Einschränkung der Außendienste

Die Außendienste wurden weitestgehend eingestellt, um die Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren. Betriebsprüfer:innen und Steuerfahnder:innen wurden in die Finanzämter Bremen und Bremerhaven umgesteuert, um dort zu verstärken. Zudem erfolgten ressortübergreifende Unterstützungen durch diverse Amtshilfen (dazu näher unter 2.5). Insgesamt waren im Jahr 2020 phasenweise ca. 70 Außenprüfer:innen in anderen Bereichen eingesetzt.

Im Sommer 2020 hatte sich die Situation soweit stabilisiert, dass die Außendienste das Prüfungsgeschäft zum Teil wiederaufnehmen konnten. Allerdings dauerte diese „neue Wirklichkeit“ nur bis zum 2. Lockdown Mitte Dezember 2020 an. Sämtliche Außendiensttätigkeiten wurden erneut eingestellt bzw. stark eingeschränkt. Zwar konnte das Finanzamt für Außenprüfung wegen der zwischenzeitlich geschaffenen Möglichkeit, Daten über eine sichere Austauschplattform (dDatabox) auszutauschen, einige Prüfungen weiter- bzw. zu Ende führen. Jedoch erfolgte die Fallauswahl weiterhin unter Berücksichtigung der besonderen Situation, d.h. von Corona besonders betroffene Betriebe wurden vom Prüfungsgeschäftsplan abgesetzt und begründete Anträge auf Verschiebung der Prüfung wohlwollend behandelt. Dabei wurde auch die Situation der Steuerberatungsbüros berücksichtigt, die zum Teil durch die Bearbeitung der Anträge auf Corona-Wirtschaftshilfen zusätzlich belastet waren.

## 2.5 Solidarische Amtshilfen

Im Jahr 2020 unterstützten 14 Außenprüfer:innen die Bremer Aufbaubank (BAB) und Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung (BIS) bei der Bearbeitung der Anträge auf Corona-Wirtschaftshilfen, 2 Finanzbeamten halfen im Gesundheitsressort und 5 Finanzbeamten unterstützten das Gesundheitsamt, u.a. bei der Koordination der Kontaktnachverfolgung. Außerdem leisteten 6 Finanzbeamten Amtshilfe für das Ordnungsamt bei der Abarbeitung und Bescheidung der Anträge nach § 56 Infektionsschutzgesetz (Verdienstausschluss nach Quarantäne). Im ersten Quartal 2021 leisteten 5 Finanzbeamten Amtshilfe für die Impfschutzkommission und 4 Finanzbeamten beim Aufbau des Impfzentrums.

Die Bereitschaft zu Amtshilfen war ausgesprochen hoch und die Unterstützung wurde in den aufnehmenden Stellen sehr geschätzt. Die Mehrbelastungen wurden von den Amtshelfer:innen und den übrigen Kolleg:innen bereitwillig getragen. Hierdurch hat sich die Steuerverwaltung einmal mehr flexibel und einsatzbereit gezeigt und einen wertvollen Beitrag zur Bewältigung der Corona-Krise geleistet.

## 2.6 Steuerliche Hilfsmaßnahmen

Um die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Personen und Unternehmen zu entlasten und ihre Ausstattung mit Liquidität zu verbessern, wurden auf Bund-Länder-Ebene verschiedene steuerliche Erleichterungen beschlossen<sup>1</sup>, u.a.:

- Zinsfreie Stundung von Steuerzahlungen
- Anpassung und Erstattung von Steuervorauszahlungen
- Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung
- Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen
- Fristverlängerungen zur Abgabe von Steuererklärungen
- Verzicht auf die Festsetzung von Verspätungszuschlägen
- Erleichterte Anerkennung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes
- Berücksichtigung pauschal ermittelter Verlustrückträge
- Steuerfreistellung von Zuschüssen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld
- Einführung einer Homeoffice-Pauschale

### **Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der Liquiditätssituation:**

Billigkeitsmaßnahme	Volumen in EUR	Fallzahl
Stundungen	198.905.575	6.852
Herabsetzung Vorauszahlungen (USt, KSt, ESt)	146.387.951	5.414
Herabsetzung USt-Sondervorauszahlung 2020	18.749.329	716
Vollstreckungsaufschub	2.608.487	283
<b>Summe</b>	<b>366.651.343</b>	<b>13.265</b>

Bei den Zahlen handelt es sich um die kumulierten Werte aller im Zeitraum 19. März 2020 bis 31. Dezember 2020 gewährten Billigkeitsmaßnahmen. Von den gestundeten Steuern waren zum 31. Dezember 2020 ca. 46 Mio. EUR – mithin 23 % – noch nicht zurückgezahlt. Die Rückführungsquote lag demnach Ende Dezember bei ca. 77 %.

Die Anträge auf steuerliche Billigkeitsmaßnahmen konnten vom Innendienst zeitnah bearbeitet werden – nicht zuletzt auch dank der Unterstützung durch Beschäftigte der Außendienste (näher dazu unter 2.4). Bei der Prüfung der Stundungsvoraussetzungen waren keine strengen Anforderungen zu stellen; insb. waren die Anträge nicht deshalb abzulehnen, weil die Betroffenen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen konnten.

Von Beginn an erreichten Bund und Länder eine Vielzahl an steuerlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Daher ist Anfang April 2020 ein Fragen-Antwort-Katalog (FAQ) auf der Internetseite des BMF veröffentlicht worden, der in Zusammenarbeit mit den Ländern fortlaufend aktualisiert wurde, siehe [Bundesfinanzministerium - FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#)

<sup>1</sup> Eine Übersicht über alle BMF-Schreiben und Steuerhilfegesetze ist abrufbar unter <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/steuerliche-massnahmen-corona.html>.

### ***Fristverlängerungen für die Abgabe von Steuererklärungen:***

Die Corona-Pandemie bedeutete auch für die Angehörigen der steuerberatenen Berufe erhebliche Belastungen, insbesondere durch den erhöhten Beratungsbedarf beim Kurzarbeitergeld und die Mithilfe bei der Beantragung der verschiedenen Corona-Wirtschaftshilfen (Überbrückungshilfe, November-/Dezemberhilfe). Aus diesem Grund wurden die Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen für beratene Steuerpflichtige wie folgt verlängert:

- für den Besteuerungszeitraum 2018 um drei Monate bis zum 31. Mai 2020
- für den Besteuerungszeitraum 2019 um sechs Monate bis zu 31. August 2021
- für den Besteuerungszeitraum 2020 um drei Monate bis zum 31. Mai 2022.

Da auch viele nicht beratene Steuerpflichtige durch die Corona-Pandemie belastet waren (z.B. durch Homeschooling oder erhöhten Betreuungsbedarf für Kinder), wurde die Abgabefrist für den Besteuerungszeitraum 2020 um drei Monate bis zum 31. Oktober 2021 verlängert. Die verschiedenen Fristverlängerungen bewirken allerdings auch, dass in den Finanzämtern deutlich weniger Erklärungseingänge der betroffenen Besteuerungszeiträume zu verzeichnen sind.

### ***Befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze:***

Zunächst wurde durch das [erste Corona-Steuerhilfegesetz](#) geregelt, dass für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen – mit Ausnahme der Abgabe von Getränken – vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 anstelle des bisherigen Regelsteuersatzes von 19 % der ermäßigte Steuersatz von 7 % gilt. Diese Maßnahme wurde mittlerweile mit dem [dritten Corona-Steuerhilfegesetz](#) bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Außerdem sieht das [zweite Corona-Steuerhilfegesetz](#) eine Absenkung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 von 19 % auf 16 % sowie des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % auf 5 % vor. Die Absenkung der Umsatzsteuersätze hatte im Jahr 2020 Einbrüche des Umsatzsteueraufkommens zur Folge.<sup>2</sup>

## **2.7 Verzicht auf Zielvereinbarungen nach § 21a Abs. 2 FVG**

In „normalen“ Jahren schließt die Steuerabteilung mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) Zielvereinbarungen nach § 21a Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes für die Steueranlagung (Erledigungsquoten, Durchlaufzeiten) sowie für die Außenprüfung (Prüfungsturnusse, Prüfungen je Prüfer:in, Bagatellfallquote) ab. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde im Jahr 2020 auf den Abschluss von Zielvereinbarungen verzichtet, weil diese in vielen Arbeitsbereichen aufgrund der Einschränkungen bzw. der abweichenden Prioritätensetzung von vorneherein nicht erreichbar gewesen wären.

Die Ergebnisse der Außendienste sind deswegen bei einem Vergleich mit Vorjahren nur eingeschränkt aussagekräftig. Dies betrifft insbesondere die Lohnsteuer-Außenprüfung<sup>3</sup>, Umsatzsteuer-Sonderprüfung<sup>4</sup> und die Betriebsprüfung<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Siehe dazu auch [Teil 8 Nr. 8.2](#)

<sup>3</sup> Siehe dazu auch [Teil 7](#)

<sup>4</sup> Siehe dazu auch [Teil 8 Nr. 8.1](#)

<sup>5</sup> Siehe dazu auch [Teil 14](#)

### 3 Personalentwicklung in der Steuerverwaltung

Der Personalbestand in der Bremer Steuerverwaltung hat sich im Jahr 2020 weiter verringert. Bezogen auf das Soll der Personalbedarfsberechnung (PersBB) liegt der Deckungsgrad zum Stichtag 31. Dezember 2020 nunmehr bei 72,3 %. Diese Entwicklung zeigt, wie wichtig es ist, dass sich die Steuerverwaltung intensiv um Nachwuchsgewinnung bemüht.<sup>6</sup>

31.12.	Personalbestand in Vollzeit- arbeitskräften (VAK)	PersBB-Deckungsgrad in %
2014	842,13	79,3
2015	812,30	79,5
2016	820,09	79,8
2017	808,23	79,3
2018	778,05	75,9
2019	769,76	73,5
2020	761,53	72,3

### 4 Ausbildung in der Steuerverwaltung

#### 4.1 Ausbildung von Steueranwärter:innen

Im Berichtszeitraum absolvierten drei Jahrgänge von Steueranwärter:innen ihre Ausbildung für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehem. mittlerer Dienst) in Bremen, im Einzelnen: 32 Steueranwärter:innen 2018, 27 Steueranwärter:innen 2019 und 28 Steueranwärter:innen 2020 (Einstellungsdatum 1. September 2020).

Der Abschlussjahrgang der Steueranwärter:innen 2018 erzielte folgende Ergebnisse:

Steueranwärter:innen 2018	Anzahl Teilnehmende	in %
Angetreten zur Prüfung	29	100,00
Bestanden im 1. Durchgang	27	93,10
Bestanden im 2. Durchgang	0	0,00
Bestanden mit „Sehr gut“	1	3,45
Bestanden mit „Gut“	6	20,69
Bestanden mit „Befriedigend“	12	41,38
Bestanden mit „Ausreichend“	8	27,58
Nicht bestanden	2	6,90

<sup>6</sup> siehe dazu auch [Teil 4 Nr. 4.4](#)

## 4.2 Ausbildung von Finanzanwärter:innen

Im Berichtszeitraum absolvierten vier Jahrgänge von Finanzanwärter:innen ihr duales Studium für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehem. gehobener Dienst) in Bremen, im Einzelnen: 34 Finanzanwärter:innen 2017, 32 Finanzanwärter:innen 2018, 32 Finanzanwärter:innen 2019 und 31 Finanzanwärter:innen 2020 (Einstellungsdatum 1. Oktober 2020).

Der Abschlussjahrgang der Finanzanwärter:innen 2017 erzielte folgende Ergebnisse:

Finanzanwärter:innen 2017	Anzahl Teilnehmende	in %
Angetreten zur Prüfung	30	100,00
Bestanden im 1. Durchgang	23	76,66
Bestanden im 2. Durchgang	4	13,34
Bestanden mit „Sehr gut“	0	0,00
Bestanden mit „Gut“	3	10,00
Bestanden mit „Befriedigend“	14	46,67
Bestanden mit „Ausreichend“	10	33,33
Nicht bestanden	3	10,00

## 4.3 Ausbildung in Zeiten von Corona

Mit Ausbruch der Corona-Pandemie wurde die bremische Außenstelle der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg (NoA) am 16. März 2020 bis auf Weiteres für den Präsenzunterricht geschlossen und die Auszubildenden/Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt in den Theoriephasen waren, wurden ins Homeoffice geschickt. Auszubildende/Studierende, die sich in Praxisabschnitten befanden, wurden zur Unterstützung der Finanzämter Bremen und Bremerhaven bei der Postsortierung und –bearbeitung eingesetzt.

In der NoA wurden kurzfristig die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Auszubildenden/Studierenden über die Online-Plattform ILIAS, den cisco webex (virtueller Klassenraum) und über youtube-Videos von den Dozent:innen der NoA digital unterrichtet werden konnten. Hierfür mussten die Dozent:innen die Herausforderung meistern, in rasanter Geschwindigkeit auf digitale Lehr- und Lernformate umzusteigen. Als hilfreich hat sich hierbei die Anfang 2020 erfolgte Ausstattung der Auszubildenden/Studierenden und Dozent:innen mit I-Pads erwiesen.

Die für April 2020 vorgesehene Zwischenprüfung der Finanzanwärter:innen 2019 wurde abgesagt. Stattdessen wurden die Zwischenprüfungsklausuren online geschrieben und zur eigenen Leistungskontrolle bewertet, allerdings ohne dass hieraus Konsequenzen im Sinne eines „Durchfallens“ gezogen wurden. Da auch in anderen Bundesländern Klausuren ausfallen mussten, wurde auf Bund-Länder-Ebene das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz dahingehend geändert, dass die obersten Finanzbehörden solche Entscheidungen rückwirkend treffen durften, ohne dass sich hierdurch Ausbildungs- oder Studienzeiten verlängern<sup>7</sup>.

<sup>7</sup> [Sechstes Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes vom 9. Juli 2021](#)

Nachdem sich die Situation im Sommer 2020 etwas entspannt hatte, wurde zur Ermöglichung von Präsenzunterricht in den Lehrsälen der NoA ein Video- und Audiosystem eingerichtet, über das der Unterricht von einem Lehrsaal in zwei andere Lehrsäle gestreamt und so die Gruppe auf drei Räume aufgeteilt werden konnte. Außerdem wurde ein zusätzlicher Raum angemietet, in dem Präsenzunterricht in voller Klassenstärke stattfinden konnte. Vor allem die neuen Lehrgänge der Steuer- und Finanzanwärter:innen 2020 wurden so jeweils die ersten vier Wochen in Präsenz beschult, damit die Bindung der Auszubildenden/Studierenden untereinander wie auch zu den Dozent:innen hergestellt werden konnte.

Die Prüfungsklausuren der Abschlussjahrgänge (Steueranwärter:innen 2018 und Finanzanwärter:innen 2017) wurden in einer eigens dafür angemieteten Messehalle in Präsenz geschrieben. Zuvor waren auch die Abschlussklassen zur Vorbereitung auf ihre Prüfungen einige Wochen in den Präsenzunterricht zurückgeholt worden.

Mit steigendem Infektionsgeschehen und dem 2. Lockdown im Herbst 2020 wurde dann wieder vollständig in die digitalen Formate zurückgekehrt, die zu diesem Zeitpunkt aber schon besser eingeübt waren als noch im Frühjahr.

#### 4.4 Ausbildungsmarketing

Um angesichts des demographischen Wandels auch in Zukunft genügend qualifizierte Bewerber:innen zu finden, wurde in 2019 ein neues Werbekonzept mit einem ansprechenden Claim/Slogan entwickelt, um auf die bremische Steuerverwaltung aufmerksam zu machen.

Zu Beginn des Jahres 2020 wurden vom Ausbildungsmarketing- und Schulteam der Bremer Finanzverwaltung drei Schulbesuche durchgeführt, in deren Rahmen den Schüler:innen das Thema Steuern, die Wichtigkeit der Steuerverwaltung, die Tätigkeiten in der Steuerverwaltung sowie deren Ausbildungsmöglichkeiten näher gebracht wurden.

Was sind Steuern und warum sind diese für den Staat und seine Bürger:innen so wichtig? Wofür gibt der Staat die Steuergelder aus? Was macht ein Finanzbeamter/eine Finanzbeamtin eigentlich so? Diese Themen wurden mit Hilfe einer PowerPoint-Präsentation gemeinsam mit den Klassen erarbeitet und mit einem Quiz abgeschlossen, bei dem die Schüler:innen zeigen konnten, was sie sich alles gemerkt haben. Das Quiz und der Vortrag eines Kollegen aus der Steuerfahndung, in dem dieser von seiner täglichen Arbeit sowie Einsätzen mit der Polizei berichtete, haben die Schulbesuche perfekt abgerundet.



Nach Ausbruch der Corona-Pandemie konnten leider die meisten der ab März 2020 geplanten Marketingmaßnahmen (z. B. Messebesuche, Tag der Ausbildung, weitere Schulbesuche etc.) nicht mehr stattfinden. Für 2021 sind wieder mehrere Maßnahmen – auch im digitalen Format – geplant.

## 5 Die Steuereinnahmen Bremens

### 5.1 Entwicklung der Steuereinnahmen

(jeweils in TEUR):

Steuereinnahmen	2018	2019	2020	Änderung 2020 zum Vorjahr in %
<b>I. Gemeinschaftssteuern</b>				
Lohnsteuer	782.994	826.191	793.544	-4,0
Veranlagte Einkommensteuer	258.621	255.905	222.867	-12,9
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (Dividenden u.ä.)	63.777	57.889	89.222	54,1
Abgeltungssteuer	32.814	19.463	23.216	19,3
Körperschaftsteuer	140.213	114.496	98.991	-13,5
Gewerbsteuerumlage	25.758	23.576	17.850	-24,3
Erhöhte Gewerbsteuerumlage	41.841	33.352	0	-100,0
Umsatzsteuer	1.080.353	1.104.088	1.088.833	-1,4
Sonstige Gemeinschaftssteuern	2.058	2.096	1.906	-9,1
<b>Summe I</b>	<b>2.428.428</b>	<b>2.437.057</b>	<b>2.336.428</b>	<b>-4,1</b>
<b>II. Landessteuern</b>				
Erbschaftsteuer	45.332	91.350	71.305	-21,9
Grunderwerbsteuer	105.924	118.349	155.264	31,2
Sonstige Landessteuern	34.768	32.652	36.240	11,0
<b>Summe II</b>	<b>186.024</b>	<b>242.351</b>	<b>262.810</b>	<b>8,4</b>
<b>III. Gemeindesteuern</b>				
Grundsteuer B (HB + Brhv.)	203.134	204.868	205.104	0,1
Gewerbsteuer (ohne Umlagen)	503.737	465.713	370.068	-20,5
Tourismusabgabe (CityTax)	2.860	3.103	2.240	-27,8
Sonstige Gemeindesteuern	23.015	20.956	16.204	-22,7
<b>Summe III</b>	<b>732.747</b>	<b>694.640</b>	<b>593.616</b>	<b>-14,5</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>3.347.200</b>	<b>3.374.048</b>	<b>3.192.854</b>	<b>-5,4</b>

Bei der Lohnsteuer sind die Einnahmen des Landes und der Stadtgemeinden nach Zerlegung und Familienleistungsausgleich erfasst, bei der Körperschaftsteuer die Einnahmen nach der Zerlegung, bei den übrigen Gemeinschaftssteuern der Bremen zustehende Landes- und Gemeindeanteil. Bei der Gewerbsteuer sind die Landesanteile an der normalen und der erhöhten Gewerbsteuerumlage (unter I.) ebenso erfasst wie die nach Abzug der Umlagen verbleibende Gemeindesteuer (unter III). Seit Ende 2019 werden keine Werte mehr für die erhöhte Gewerbsteuerumlage erfasst, weil das Auslaufen des Solidarpakts II zur Folge hat, dass ab 2020 keine weiteren Umlagen anfallen.

## 5.2 Bremen im Vergleich

Die Steuereinnahmen von Bund und Ländern (ohne reine Gemeindesteuern) sanken im Kalenderjahr 2020 insgesamt um 4,8 %. In Bremen sind **insgesamt** Mindereinnahmen von 5,4 % zu verzeichnen. Den größten Anteil am Gesamtergebnis haben die Gemeinschaftssteuern mit einem Ergebnis von 2,3 Mrd. €. Innerhalb der Gemeinschaftssteuern stammen die höchsten Einnahmen aus der Lohnsteuer und der Umsatzsteuer.

Aufgrund der Corona-Pandemie und deren Folgen auf dem Arbeitsmarkt (Kurzarbeit, Abbau von Arbeitsplätzen) ist bei der **Lohnsteuer** eine Aufkommensminderung von 4,0 % festzustellen (Bundesschnitt -4,7 %). Die **veranlagte Einkommensteuer** verzeichnete im Jahr 2020 in Bremen eine deutliche Aufkommensminderung von 12,9 % (Bundesschnitt -7,4 %).

Das Aufkommen der **nicht veranlagten Steuern vom Ertrag** (auf Dividenden, Aufsichtsratsvergütungen etc.) stieg in Bremen um 54,1 % während im Bundesschnitt Mindereinnahmen von 8,5 % zu verzeichnen waren. Die wirtschaftliche Lage infolge der Corona-Pandemie veranlasste verschiedene Unternehmen, ihre Dividendenzahlungen in 2020 zu reduzieren.

Das Aufkommen der **Abgeltungsteuer (Zinsabschlag)** stieg in Bremen im Jahr 2020 um 19,3 % und im Bundesschnitt sogar um 31,4 %. Angesichts des anhaltend niedrigen Zinsniveaus kann diese Entwicklung nicht aus der Besteuerung der Zinseinkünfte abgeleitet werden. Vielmehr dürften u.a. die gesunkenen Konsumausgaben sowie die Realisierung von Gewinnen aus der Anlage von Wertpapieren mögliche Ursachen sein. Hierzu liegen jedoch keine gesicherten Erkenntnisse vor.

Wie schon in 2019 entwickelte sich das Aufkommen der **Körperschaftsteuer** auch in 2020 negativ, und zwar in Bremen mit -13,5 % und im Bundesschnitt mit -24,2 %. Exportorientierte Unternehmen waren durch weltwirtschaftliche Unsicherheiten und strukturelle Herausforderungen der Corona-Pandemie belastet. Insbesondere wirkten sich die Herabsetzungen von Vorauszahlungen im Rahmen der steuerlichen Maßnahmen zur Abmilderung der Corona-Effekte<sup>8</sup> aufkommensmindernd aus.

Mit 1,1 Mrd. EUR trägt das Aufkommen der **Umsatzsteuer** bedeutend zu den Gesamtsteuereinnahmen Bremens bei.<sup>9</sup> Trotz der sechsmonatigen Senkung der Umsatzsteuersätze liegen in 2020 nur Mindereinnahmen von 1,4 % im Vergleich zum Vorjahr vor.

Das Aufkommen der **Erbschaftsteuer**<sup>10</sup> hat sich im Jahr 2020 um 21,9 % verringert; im Bundesschnitt ist eine Steigerung von 23,1 % zu verzeichnen. Allerdings hatte sich das bremische Erbschaftsteueraufkommen in 2019 im Vergleich zum Vorjahr (2018) bereits verdoppelt. Die Erbschaftsteuerentwicklung ist durch eine hohe, einzelfallabhängige Volatilität gekennzeichnet. Das Aufkommen der **Grunderwerbsteuer**<sup>11</sup> hat sich in Bremen um 31,2 % (Bundesschnitt 1,7 %) gesteigert.

Bei der **Gewerbsteuer** liegt Bremen mit einer Aufkommensminderung von 25,7 % brutto (= 20,5 % nach Abzug der Umlagen) über der Minderung im Bundesschnitt (-18,3 %). Das Gewerbesteueraufkommen in Bremen ist durch Steuerzahlungen einzelner Unternehmen geprägt. Hier sind besonders die Auswirkungen der Corona-Pandemie spürbar.

<sup>8</sup> Siehe dazu auch [Teil 2 Nr. 2.6](#)

<sup>9</sup> Die Einnahmen aus der Umsatzsteuer fließen Bremen aufgrund der durch das Finanzausgleichsgesetz (FAG) vorgegebenen besonderen Verteilungsvorschriften über einen festgelegten Abrechnungsmodus zu und sind daher für die Analyse des originären bremischen Aufkommens von untergeordneter Bedeutung, siehe dazu auch [Teil 8 Nr. 8.2](#)

<sup>10</sup> Siehe dazu auch [Teil 9 Nr. 9.1](#)

<sup>11</sup> Siehe dazu auch [Teil 9 Nr. 9.2](#)

## 6 Bearbeitungszeiten von Einkommensteuererklärungen

Die Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen findet in den Finanzämtern Bremen und Bremerhaven in zwei Bereichen statt: Im Überschusseinkünfte (Ü-) Bereich werden die Steuererklärungen von Arbeitnehmer:innen und Ruheständler:innen, ggfls. mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, bearbeitet; im Gewinneinkünfte (G-) Bereich werden die Steuererklärungen von Gewerbetreibenden und Selbständigen bearbeitet.

Unter der Bearbeitungszeit wird der Zeitraum von der elektronischen Erfassung des Erklärungsingangs bis zum Datum des Steuerbescheids verstanden.

Im Jahr 2020 wurden 10,7 % (Vorjahr: 9,4 %) aller Einkommensteuererklärungen vollmaschinell bearbeitet; im Ü-Bereich lag die Quote bei 13,7 % (Vorjahr: 12,2 %). Die Bearbeitungszeiten für diese vollmaschinellen Erklärungen liegen bei ca. 2 Wochen. Die ELSTER-Quote lag in 2020 bei 72,8 % (Vorjahr: 70,6 %).

Die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten für Steuererklärungen des jeweils vorangegangenen Veranlagungszeitraums (VZ) haben sich im Land Bremen wie folgt entwickelt:

Stand 31.12.	2016 (VZ 2015)	2017 (VZ 2016)	2018 (VZ 2017)	2019 (VZ 2018)	2020 (VZ 2019)	Platz 2020 im Ländervergleich
Ü-Bereich	68,9	57,8	53,0	60,0	43,9	10
G-Bereich	49,6	49,2	45,4	41,7	39,8	2
beide Bereiche	64,6	55,9	51,2	55,9	43,0	10

In 2020 konnten die Bearbeitungszeiten – trotz der Corona-Pandemie – erheblich verbessert werden. Im „Länder-Ranking“ des Bundes der Steuerzahler (BdSt)<sup>12</sup> belegt Bremen im Ü-Bereich Platz 10 (Vorjahr: Platz 15), im G-Bereich Platz 2 (Vorjahr: Platz 2) und im Durchschnitt beider Bereiche Platz 10 (Vorjahr: Platz 11).

Grund für die deutliche Verbesserung ist u.a. die Unterstützung des Innendienstes durch Betriebsprüfer:innen und Steuerfahnder:innen aufgrund der phasenweisen Einstellung der Außendienst<sup>13</sup>. Die Mehrbelastung durch die Bearbeitung der Anträge auf steuerliche Billigkeitsmaßnahmen<sup>14</sup> konnte hierdurch sowie durch das Auslagern der Antragsbearbeitung in spezielle Einheiten und die Erhöhung des Homeoffice-Anteils<sup>15</sup> gut aufgefangen werden.

Außerdem waren in 2020 aufgrund der Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2019 um sechs Monate bis zum 31. August 2021 im G-Bereich weniger Erklärungen von steuerlich beratenen Steuerpflichtigen zu bearbeiten. Aufgrund der hohen Belastung der Steuerberatungskanzleien durch die Beantragung der Corona-Wirtschaftshilfen und den erhöhten Beratungsbedarf beim Kurzarbeitergeld wollte der Gesetzgeber die Steuerberatungskanzleien durch die Fristverlängerung entlasten<sup>16</sup>. Die Erklärungen für den Veranlagungszeitraum 2019 werden dadurch zum Großteil in das Jahr 2021 verlagert, was voraussichtlich Auswirkungen auf die Bearbeitungszeiten haben wird.

<sup>12</sup> Siehe dazu [BdSt-Bearbeitungscheck: So lange warten Sie auf Ihren Steuerbescheid!](#)

<sup>13</sup> Siehe dazu auch [Teil 2 Nr. 2.4](#)

<sup>14</sup> Siehe dazu auch [Teil 2 Nr. 2.6](#)

<sup>15</sup> Siehe dazu auch [Teil 2 Nr. 2.1](#)

<sup>16</sup> Siehe dazu auch [Teil 2 Nr. 2.6](#)

## 7 Ergebnisse der Lohnsteueraußenprüfung

Ergebnisse der LSt-Außenprüfung		2018	2019	2020
lohnsteuerliche Betriebsstätten im Land Bremen		20.507	20.716	20.565
geprüfte Betriebe	Anzahl	772	520	440
	in %	3,76	2,51	2,14
beanstandete Betriebe	Anzahl	553	358	295
	in %	71,63	68,85	67,05
durch die LSt-Außenprüfung nacherhobene Abgaben (in €)	a) gesamt	9.484.312	19.876.686	5.093.747
	b) durchschnittlich je geprüfter Betrieb	12.285	38.224	11.577
	c) durchschnittlich je Prüfer:in	672.646	2.007.746	572.331
Anzahl der durchschnittlich eingesetzten Prüfer:innen		14,10	9,9	8,9
Anzahl der Prüfungen je Prüfer:in		54,8	52,5	49

Die Lohnsteueraußenprüfung ist für die Arbeitgeber:innen zuständig, die im Land Bremen eine lohnsteuerliche Betriebsstätte unterhalten. Nicht erfasst sind die Arbeitgeber:innen, die im Land Bremen zwar eine Betriebsstätte unterhalten, die Lohnabrechnung ihrer Arbeitnehmer:innen aber zentral in einem anderen Bundesland durchführen. Es handelt sich hierbei teilweise um Unternehmen, die eine erhebliche Anzahl von Arbeitnehmer:innen beschäftigen. Der umgekehrte Fall, dass große länderübergreifende Unternehmen ihre Lohnabrechnung zentral im Land Bremen durchführen, ist kaum anzutreffen.

Die Anzahl der im Land Bremen steuerlich geführten Arbeitgeber:innen hat sich in 2020 um 151 verringert. Sowohl der prozentuale Anteil der geprüften Betriebe, als auch die Anzahl der durchgeführten Prüfungen ist gesunken. Gründe hierfür sind zum einen die geringere Anzahl der eingesetzten Prüfer:innen und zum anderen die erschwerten Prüfungsbedingungen aufgrund der Corona-Pandemie.

Das durch die Lohnsteueraußenprüfung erzielte Mehrergebnis hat sich im Vergleich zu 2019 um 14.782.939 € verringert. Die starke Minderung liegt auch darin begründet, dass im Jahr 2019 aufgrund von wenigen Einzelfällen ein außergewöhnlich hohes Mehrergebnis erzielt worden war und sich die Anzahl der geprüften Betriebe im Vergleich zum Jahr 2019 verringert hat. Die Minderung des Mehrergebnisses insgesamt spiegelt sich beim Mehrergebnis pro Betrieb und pro Prüfer:in wider. Die Anzahl der im Durchschnitt eingesetzten Prüfer:innen und die Anzahl der Prüfungen je Prüfer:in sind geringfügig gesunken.

## 8 Umsatzsteuer

### 8.1 Ergebnisse der Umsatzsteuer-Sonderprüfung

Ergebnisse der USt-Sonderprüfung		2018	2019	2020
Zahl der vorhandenen Umsatzsteuer-Sonderprüfer*innen		9,44	8,24	6,24
Zahl der vorhandenen Unternehmen zu Beginn des Kj.		39.839	39.805	38.578
Zahl der durchgeführten Umsatzsteuer-Sonderprüfungen		439	386	294
mit Ergebnis		335	282	211
davon	nur Mindersteuern < 0 €	22	19	15
	> 0 € bis 500 €	29	17	19
	501 € bis 4.999 €	110	96	72
	5.000 € bis 49.999 €	141	124	87
	50.000 € bis 249.999 €	26	19	10
	> = 250.000 €	7	7	8
ohne Ergebnis		104	104	83
Anteil der Fälle ohne Ergebnis in %		23,69	26,94	28,23
Null- und Bagatellfallquote in %		30,30	31,35	34,69
Mehrergebnis in EUR		10.989.279	7.743.999	12.533.643
durchschnittliches Mehrergebnis je Prüfung in EUR		25.033	20.062	42.631
durchschnittliches Mehrergebnis je Prüfer*in in EUR		1.164.119	939.806	2.008.597
durchschnittlicher Prüfungszeitraum in Monaten		8,7	13,2	13,9
Zahl der durchgeführten Umsatzsteuer-Nachschaun		1.164	906	446
Prüfquote Sonderprüfungen und Nachschaun in %		4,0	3,3	1,9

In 2020 erzielte die Umsatzsteuer-Sonderprüfung ein im Vergleich zum Vorjahr um rund 4,5 Mio. EUR höheres Mehrergebnis. Das durchschnittliche Mehrergebnis je Prüfer:in lag mit 2 Mio. EUR über dem Bundesdurchschnitt von 0,84 Mio. EUR pro Prüfer:in. Dabei ist zu berücksichtigen ist, dass Mehrergebnisse durch Einzelfälle beeinflusst werden und daher nicht planbar sind. Die Prüfquote der Umsatzsteuer-Sonderprüfungen und Nachschaun ging Corona-bedingt auf 1,9 % zurück. In Bremen wurden im Durchschnitt 47 Umsatzsteuer-Sonderprüfungen pro Prüfer:in durchgeführt – im Vergleich dazu wurden in 2020 im Bundesdurchschnitt 40 Umsatzsteuer-Sonderprüfungen pro Prüfer:in durchgeführt.

## 8.2 Umsatzsteueraufkommen im Dreijahresvergleich

Steueraufkommen	2018	2019	2020
Aufkommen in EUR	1.754.919.812	1.862.880.039	1.748.055.318
Abweichung zum Vorjahr in %	8,6	6,2	- 6,2

Die Corona-Pandemie hat im Jahr 2020 zu einem starken Einbruch der Wirtschaftsleistung in Deutschland geführt. Das Umsatzsteueraufkommen sank in Bremen im Verhältnis zum Vorjahr um 6,2 %; im Bundesgebiet ist das Aufkommen im selben Zeitraum um 9,8 % gesunken. Durch diese Situation und aufgrund steuerlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie gingen die Steuereinnahmen von Bund und Ländern merklich zurück. Bei der Umsatzsteuer resultiert die Aufkommensminderung im Wesentlichen aus der temporären Senkung des allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 % auf 16 % sowie des ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % auf 5 % vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020<sup>17</sup>.

## 9 Landessteuern

### 9.1 Erbschaft- und Schenkungsteuer

*(abgerundet auf volle TEUR)*

Steueraufkommen	2018	2019	2020
Erbschaft- und Schenkungsteuer	45.332	91.349	71.305

Die Schwankungen im Aufkommen beruhen auf herausragenden Einzelfällen.

### 9.2 Grunderwerbsteuer

*(abgerundet auf volle TEUR)*

Stand am 31.12.	2018	2019	2020
Zahl der Erwerbsvorgänge	11.288	12.859	12.085
Davon bearbeitet	10.883	12.394	11.653
Und zwar:			
Fälle ohne Steuer	2.271	2.601	2.684
Fälle mit Steuer	8.612	9.793	8.969
<b>Summe</b>	<b>105.923</b>	<b>118.348</b>	<b>155.264</b>

Gemäß Artikel 105 Abs. 2a des Grundgesetzes haben die Länder im Rahmen der Föderalismusreform die Befugnis erhalten, den Steuersatz der Grunderwerbsteuer selbst festzulegen. Der Steuersatz im Land Bremen beträgt derzeit 5,0 %. Schwankungen beim Aufkommen sind auf besondere Einzelfälle zurückzuführen.

<sup>17</sup> Siehe dazu auch [Teil 2 Nr. 2.6](#)

### 9.3 Biersteuer

*(abgerundet auf volle TEUR)*

Steueraufkommen	2018	2019	2020
Biersteuer	16.763	15.464	16.994

Die Biersteuer wird durch die Bundeszollverwaltung erhoben; die Erträge stehen gem. Art. 106 Abs. 2 Nr. 4 GG den Ländern zu. Im Jahr 2020 waren insbesondere die kleinen und mittelständischen Brauereien von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen. Der Gesetzgeber reagierte hierauf mit einer Anpassung der Biersteuermengensstaffel<sup>18</sup> und hat – zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2022 – die einzelnen Steuersätze zur Entlastung der kleinen unabhängigen Brauereien reduziert. Die Steuermindereinnahmen der Länder insgesamt werden auf ca. 7 Mio. EUR geschätzt.

### 9.4 Feuerschutzsteuer

*(abgerundet auf volle TEUR)*

Steueraufkommen	2018	2019	2020
Feuerschutzsteuer	3.975	4.040	4.184

Die Feuerschutzsteuer wird vom Bundeszentralamt für Steuern verwaltet und auf die Versicherungsprämien für Feuerversicherungen erhoben. Die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer werden nach einem im Feuerschutzsteuergesetz definierten Schlüssel auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt.

### 9.5 Rennwett- und Lotteriesteuer

*(abgerundet auf volle TEUR)*

Steueraufkommen	2018	2019	2020
Lotteriesteuer*	10.436	9.996	10.659
Totalisatorsteuer**	8	0	0
Sportwettensteuer***	3.598	3.158	4.402
<b>Summe</b>	<b>14.042</b>	<b>13.154</b>	<b>15.061</b>

\* Die Höhe der Lotteriesteuer ist über die Jahre relativ konstant.

\*\* Auf der Galopprennbahn in der Vahr fand am 30. März 2018 der letzte Renntag statt und somit wurde auch der Betrieb des Totalisators eingestellt.

\*\*\* Alle in Deutschland getätigten Sportwetten werden mit 5 % des Spieleinsatzes besteuert. Die Länder sind am Aufkommen aus der Sportwettensteuer mit gesetzlich fixierten Prozentsätzen beteiligt.

<sup>18</sup> [Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer vom 2. Juni 2021](#)

## 9.6 Spielbankabgabe

Die Spielbankabgabe wird in Höhe von 20 % als Quellensteuer auf die Bruttospielerträge erhoben. Daneben wird eine weitere Leistung in Höhe von 20 % erhoben. Die Spielbankabgabe kann auf 11 % und die weitere Leistung auf 0 % reduziert werden, wenn die wirtschaftliche Situation der Spielbank es erfordert. Auf die Spielbankabgabe ist die tatsächlich und endgültig entrichtete Umsatzsteuer anzurechnen.

*(abgerundet auf volle TEUR)*

Spielbankabgaben	2018	2019	2020
Bruttospielerträge	15.384	19.582	11.768
Spielbankabgabe / weitere Leistung	4.748	7.058	4.707
Nach Umsatzsteuer-Verrechnung	2.842	4.532	2.953

Nachdem bis Mitte 2019 von den Ermäßigungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wurde, beträgt seit dem 1. Juli 2019 die Spielbankabgabe und weitere Leistung je 20 %, insgesamt somit 40 %. Der erhebliche Rückgang des Steueraufkommens im Jahr 2020 beruht auf der Schließung der Spielbank während des Corona-Lockdowns und der Einschränkungen hinsichtlich der Besucherzahlen.

## 10 Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung

### 10.1 Ergebnisse der Bewertungsstelle

Die Zahl der vorhandenen wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens und des land- und forstwirtschaftlichen (LuF) Vermögens entwickelte sich wie folgt:

Stand am 31.12.	2018	2019	2020
Grundvermögen	230.106	231.752	232.884
LuF- Vermögen	2.780	2.759	2.724
Insgesamt	232.886	234.511	235.608

Im Vergleichszeitraum wurden folgende Bewertungsarbeiten abgewickelt:

Bewertungsarbeiten	2018	2019	2020
Einheitsbewertung	20.557	18.762	19.414
Bedarfsbewertung	1.774	2.067	2.660
Insgesamt	22.331	20.829	22.074

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung ist zu berücksichtigen, dass die Bewertungsstelle neben den Bewertungsarbeiten auch Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Deichbeiträge und Landwirtschaftskammerbeiträge) zu verwalten hat.

## 10.2 Grundsteuerreform



Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10. April 2018 entschieden, dass die Bewertung von Grundstücken für Zwecke der Grundsteuer nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, da seit 1964 keine Aktualisierung der Einheitswerte durch eine neue Hauptfeststellung erfolgt ist. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber eine Frist zur gesetzlichen Neuregelung bis zum 31. Dezember 2019 eingeräumt; für die Umsetzung des neuen Bewertungsgesetzes haben die Länder längstens bis zum 31. Dezember 2024 Zeit. So lange gelten die aktuellen gesetzlichen Regelungen fort.

Am 8. November 2019 hat der Bundesgesetzgeber das Gesetzespaket zur Grundsteuerreform verabschiedet. Das Paket besteht aus insgesamt drei Gesetzen:

- dem [Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts](#) vom 26. November 2019, in dem die Bewertung der Grundstücke für Zwecke der Grundsteuer neu geregelt wurde,
- dem [Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes \(Artikel 72, 105 und 125b\)](#) vom 15. November 2019, mit dem die Gesetzgebungskompetenz des Bundes verfassungsrechtlich abgesichert sowie eine Länderöffnungsklausel zur Schaffung von Landesgrundsteuergesetzen geschaffen wurde und
- dem [Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung baureifer Grundstücke für die Bebauung](#) vom 30. November 2019, mit dem Gemeinden einen erhöhten Hebesatz für bestimmte unbebaute Grundstücke bestimmen können.

Die neuen Bewertungsregeln orientieren sich am Wert des Grundstücks/der Immobilie (wertabhängiges Modell). Allerdings wurde den Ländern eine Öffnungsklausel für umfassende Abweichungen vom Bundesmodell eingeräumt. Bremen hat von dieser Abweichungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Neben fachlichen Fragen sind vor allem organisatorische und personelle Fragestellungen zu klären. Dafür wurde in Bremen ein eigenes Umsetzungsprojekt eingerichtet. Auf Bund-Länder-Ebene wurde die Arbeitsgruppe „GrundSteuer Neu“ eingerichtet, an der Bremen sich beteiligt. Verzögerungen in der zentralen Programmierung des Berechnungsmoduls infolge der Corona-Pandemie konnten insoweit aufgefangen werden, als dass ein überarbeiteter Zeitplan eine termingerechte Fertigstellung der Berechnungsprogramme für eine Erklärungsannahme ab Mitte 2022 vorsieht. Die Grundsteuerreform wird auch kommunikativ mit einem speziellen Internetauftritt begleitet und es wird ein sog. KONSENS-Chatbot (technisches Dialogsystem) zur Beantwortung von Bürgerfragen eingerichtet.

### **Grunddigitalisierung:**

Im Land Bremen müssen auf den 1. Januar 2022 (Hauptfeststellungszeitpunkt) rund 240.000 wirtschaftliche Einheiten neu bewertet werden. Um diese Arbeiten zu erleichtern, wurden im Jahr 2020 aus den Bewertungsakten alle für die Neubewertung benötigten Angaben (Baujahr, Wohn- und Nutzfläche, Flurstücke mit Anteilen und Größenangaben, Miteigentumsanteile bei Wohnungseigentum, Stellplätze, Grundstücksart) in ein eigens dafür entworfenes Programm eingepflegt, um sie später elektronisch für die Neubewertung verfügbar zu haben. Die Erfassungsarbeiten werden voraussichtlich im Jahr 2021 abgeschlossen werden.

## 11 Gemeindesteuern

### 11.1 Grundsteuer

*(abgerundet auf volle TEUR)*

Steueraufkommen	2018	2019	2020
Bremen GrSt A	170	172	167
Bremen GrSt B	171.904	172.790	173.759
Brhv. GrSt A	29	28	36
Brhv. GrSt B	31.229	32.078	31.345
<b>Summe</b>	<b>203.332</b>	<b>205.068</b>	<b>205.307</b>

Der Hebesatz der Grundsteuer A (= Land- und Forstwirtschaft) beträgt in Bremen und Bremerhaven jeweils 250 %. Der Hebesatz der Grundsteuer B (= alles außer Land- und Forstwirtschaft) beträgt seit dem 1. Januar 2016 in Bremen 695 % und in Bremerhaven 645 %.

### 11.2 Hundesteuer

*(abgerundet auf volle TEUR)*

Steueraufkommen	2018	2019	2020
Stadt Bremen	1.915	2.087	2.163
Stadt Bremerhaven	384	418	424
<b>Summe</b>	<b>2.299</b>	<b>2.505</b>	<b>2.587</b>

In der Stadtgemeinde Bremen beträgt die Steuer 150 EUR und in der Stadtgemeinde Bremerhaven 90 EUR im Kalenderjahr je Hund. Mit Ablauf des Jahres 2020 waren in Bremen 16.827 (Vorjahr: 16.265) und in Bremerhaven 5.233 (Vorjahr: 5.042) Hunde angemeldet.

### 11.3 Zweitwohnungsteuer

*(abgerundet auf volle TEUR)*

Steueraufkommen	2018	2019	2020
Stadt Bremen	597	649	583
Stadt Bremerhaven	132	119	123
<b>Summe</b>	<b>729</b>	<b>768</b>	<b>706</b>

In der Stadtgemeinde Bremen wurde die Steuer zum 1. Januar 2016 von 10 % auf 12 % der Nettokaltmiete erhöht. Ab dem 1. Januar 2017 erhebt die Stadtgemeinde Bremerhaven ebenfalls eine Zweitwohnungsteuer in Höhe von 10 % der Nettokaltmiete.

## 11.4 Vergnügungssteuer (inkl. Wettbürosteuer)

*(abgerundet auf volle TEUR)*

Steueraufkommen insgesamt	2018	2019	2020
Stadt Bremen	15.412	13.710	9.745
Stadt Bremerhaven	4.372	3.768	2.958
<b>Summe</b>	<b>19.784</b>	<b>17.478</b>	<b>12.703</b>

Durch die Corona- Pandemie und die damit verbundenen Betriebsschließungen hat sich das Vergnügungssteueraufkommen in 2020 spürbar vermindert. In Bremen wurden 141 (Vorjahr: 130) und in Bremerhaven 59 (Vorjahr: 58) Automatenbetreiber:innen steuerlich erfasst. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein(e) Betreiber:in mehrere Aufstellorte haben kann.

Seit dem 1. Juli 2017 wird im Land Bremen die Wettbürosteuer als Unterart der Vergnügungssteuer erhoben. Dieser Steuer unterliegen alle Betriebe, die das Vermitteln und Verfolgen von Wetten anbieten. Die Steuer beträgt je Bildschirm pro Monat 60 EUR. In Bremen wurden 19 (Vorjahr: 26) und in Bremerhaven 7 (Vorjahr: 9) Wettbürobetreiber:innen steuerlich erfasst. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein(e) Betreiber:in mehrere Wettbüros führen kann.

Im Steueraufkommen der Vergnügungssteuer ist die Wettbürosteuer wie folgt enthalten:

*(abgerundet auf volle TEUR)*

Wettbürosteuer	2018	2019	2020
Stadt Bremen	570	564	369
Stadt Bremerhaven	72	70	72
<b>Summe</b>	<b>642</b>	<b>634</b>	<b>441</b>

## 11.5 Tourismusabgabe (Citytax)

*(abgerundet auf volle TEUR)*

Steueraufkommen	2018*	2019	2020
Stadt Bremen	2.273	2.407	1.656
Stadt Bremerhaven	587	695	584
<b>Summe</b>	<b>2.860</b>	<b>3.102</b>	<b>2.240</b>

\* Wechsel der Besteuerungsgrundlagen: bis 30. Juni 2018 Sternemaßstab, ab 1. Juli 2018 mit 5 % des Übernachtungsentgelts

Die Tourismusabgabe (Citytax) wird seit dem 1. März 2013 für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zentral vom Magistrat der Stadt Bremerhaven erhoben. In Bremen sind 349 (Vorjahr: 359) und in Bremerhaven 290 (Vorjahr: 281) Beherbergungsbetriebe erfasst. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch private Vermieter:innen von Ferienwohnungen etc. über Internetplattformen steuerpflichtig sind. Für beruflich veranlasste Übernachtungen werden keine Abgaben erhoben.

Das Finanzgericht Bremen hatte mit [Urteil vom 16. April 2014 \[Aktenzeichen 2 K 85/13 \(1\)\]](#) eine Klage gegen die Citytax abgewiesen und deren Rechtmäßigkeit bestätigt. Auch das Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof blieb erfolglos ([Urteil vom 15. Juli 2015, Aktenzeichen II R 32/14](#)). Gegen das Urteil des Bundesfinanzhofs wurde unter dem Aktenzeichen 1 BvR 2887/15 Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

## 12 Einspruchs- und Klageverfahren

### 12.1 Finanzämter des Landes Bremen insgesamt

Finanzämter insgesamt	2018	2019	2020
Eingang Einsprüche insgesamt	27.684	30.955	27.418
Erledigungen insgesamt	26.799	26.666	26.968
Erledigungsquote Eingang in %	96,8	86,1	98,4
Bestand an Fällen, die zur Bearbeitung anstehen*	9.620	11.621	14.165

\* Ein erheblicher Teil an Einsprüchen ruht, weil auf den Ausgang anhängiger gerichtlicher Musterprozesse gewartet wird, die die Verfassungsmäßigkeit oder die einzelgesetzliche Auslegung einer Steuerrechtsnorm betreffen. In 2020 ging es bei diesen Mustereinsprüchen insbesondere um die Frage der Verfassungsmäßigkeit des gesetzlichen Zinssatzes nach § 238 Abs. 1 AO und die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Rentenbesteuerung.

### 12.2 Rechtsbehelfsstellen

Rechtsbehelfsstellen	2018	2019	2020
An die Rb-Stelle abgegeben	5.190	5.844	5.937
Erledigungen Rb-Stelle durch	3.739	4.556	5.728
a) Rücknahmen der Steuerpflichtigen	427	876	1.054
b) Stattgaben (Abhilfen)*	880	1.443	1.638
c) Zurückweisungen (Einspruchsentscheidung)	2.293	2.015	2.852
d) Erledigungen auf andere Weise	139	222	184
Endbestand nach Abzug der ruhenden Fälle	2.223	5.168	4.786
Klagen gegen Entscheidungen der Finanzämter	613	262	336

\* Darunter fallen auch Änderungen aufgrund nachträglicher Anträge oder nachträglich eingereichter Begründungen und Belege sowie aufgrund nachträglich abgegebener Steuererklärungen nach einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen.

## 13 Vollstreckung und Forderungsmanagement

### 13.1 Entwicklung der Rückstände

(abgerundet auf Mio. EUR)

Stand am 31.12.	2018	2019	2020
Echte Rückstände Besitz- und Verkehrssteuern <sup>19</sup>	68,2	76,1	73,9
Echte Rückstände Gemeindesteuern <sup>20</sup>	13,2	9,2	12,4
Nichtsteuerliche <sup>21</sup> Rückstände	23,4	23,3	23,1

Die „echten“ Rückstände (Kassensoll abzgl. Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung, Erlasse und Niederschlagungen) beliefen sich in 2020 trotz der Corona-Pandemie noch im Normalbereich. Das lag insbesondere an den bundeseinheitlichen Vorgaben für die Gewährung von Stundungen und Vollstreckungsaufschüben<sup>22</sup>.

### 13.2 Entwicklung der Großrückstandsfälle

Stand am 31.12.	2018	2019	2020
Steuerliche Großrückstände	58 Fälle bei 28,8 Mio. EUR	70 Fälle bei 24,2 Mio. EUR	106 Fälle bei 25,8 Mio. EUR
Nichtsteuerliche Großrückstände	4 Fälle bei 0,7 Mio. EUR	6 Fälle bei 1,5 Mio. EUR	7 Fälle bei 1,3 Mio. EUR

Unter einem Großrückstandsfall ist ein steuerlicher oder nichtsteuerlicher Vollstreckungsfall zu verstehen, bei dem Rückstände von insgesamt mindestens 55.000 EUR seit mehr als 6 Monaten nicht beigetrieben werden konnten.

Die steuerlichen Großrückstandsfälle umfassen die Gemeinschaft- und Gemeindesteuern inkl. steuerlicher Nebenleistungen (z.B. Zinsen und Säumniszuschläge).

Die nichtsteuerlichen Großrückstandsfälle umfassen alle anderen Abgaben nichtsteuerlicher Art, die dem Land Bremen und der Stadtgemeinde Bremen (ohne Bremerhaven) zuzurechnen sind.

Durch die Corona-Krise ist der Bestand an Großrückstandsfällen spürbar angewachsen. Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen sowie Einschränkungen im Vollstreckungsaußendienst führten dazu, dass bestehende vollstreckbare Rückstände nicht abgebaut bzw. erledigt werden konnten.

<sup>19</sup> z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Erbschaftsteuer

<sup>20</sup> z.B. Gewerbesteuer, Grundsteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Zweitwohnungsteuer

<sup>21</sup> z.B. Gebühren, Beiträge, Bußgelder, Gerichtskosten

<sup>22</sup> Siehe dazu auch [Teil 2 Nr. 2.6](#)

### 13.3 Optimierung des Forderungsmanagements

Unter Forderungsmanagement ist die Steuerung des Prozesses der Entstehung einer Forderung bis zu ihrer vollständigen Erledigung (Zahlung, Mahnung, Vollstreckung oder interner Niederschlagung) zu verstehen. Das strategische Ziel des Projekts „Optimierung des Forderungsmanagements“ ist es, durch eine Vereinheitlichung des Beitreibungsprozesses in allen bremischen Dienststellen eine schnellere und gleichmäßige Forderungsvollstreckung mit möglichst wenigen endgültigen Forderungsausfällen zu erzielen.

Im Jahr 2020 wurden folgende Schwerpunkte gesetzt:

#### ***Land-Stadt-Trennung:***

Aufgrund des neuen § 2b UStG und der damit verbundenen Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind die Freie Hansestadt Bremen (Land) und die Stadtgemeinde Bremen ab dem 1. Januar 2020 steuerrechtlich als jeweils eigenständige Besteuerungssubjekte zu behandeln. Dies erforderte eine technische Anpassung des SAP-Systems und der damit verknüpften Fachverfahren. Das Projekt „Land-Stadt-Trennung“ wurde Ende März 2021 erfolgreich abgeschlossen. Künftig werden die Forderungen entweder dem Land oder der Stadtgemeinde zugeordnet.

#### ***Neuausrichtung des Zahlungsverkehrs:***

Ende 2017 teilte die Norddeutsche Landesbank (NORD/LB) dem Finanzressort mit, dass zukünftig für die Durchführung des Zahlungsverkehrs Gebühren entstehen werden. Darüber hinaus sollte sich auch die Kontoverbindung der Bremer Landesbank auf die IBAN der NORD/LB ändern. Dies hätte eine umfangreiche Umstellung des bremischen Zahlungsverkehrs zur Folge gehabt. Daher hat der bremische Senat am 30. April 2019 den Wechsel des Zahlungsverkehrs zur kostengünstigeren Deutschen Bundesbank (BBk) und die Verwendung eines Verrechnungskontos bei der Sparkasse Bremen beschlossen.

Für den Wechsel zur BBk wurde Anfang 2019 ein Projekt „Hausbankwechsel“ unter der Leitung von Dataport aufgelegt. Im ersten Quartal 2020 wurden alle Bürger:innen darauf hingewiesen, dass die bremischen Dienststellen ab dem 20. Januar 2020 schrittweise ihre Kontoverbindungen von der NORD/LB zur BBk umstellen werden. Hierzu zählen neben den Behörden auch die Sondervermögen, Eigenbetriebe und einzelne Anstalten des öffentlichen Rechts. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven war von dieser Änderung nicht betroffen. Das Projekt „Hausbankwechsel“ wurde zum 31. Dezember 2020 erfolgreich abgeschlossen.

#### ***Servicestelle Buchhaltung / Einpersonenkonto***

Der Debitoren- bzw. Kreditorenstammsatz in SAP enthält alle kundenspezifischen Informationen, die zur Abwicklung von Geschäftsvorfällen benötigt werden. Derzeit legt jede bewirtschaftende Einheit für sich eigene Debitoren und Kreditoren an und pflegt diese im SAP-System. Außerdem wird in diversen Vorverfahren zu jedem neu generierten Kassenzeichen ein eigener (neuer) „Debitor“ angelegt, unabhängig davon, ob die schuldende Person schon debitorisch erfasst wurde. Eine Umstellung auf Einpersonenkonten würde zu einer stark verbesserten Transparenz führen und auch Bonitätsprüfungen ermöglichen. Das Konzept dafür wurde bereits ausgearbeitet und soll als gesondertes Projekt umgesetzt werden.

## 14 Betriebsprüfung

Die Einschränkungen der Außendienste aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie<sup>23</sup> hatten maßgeblichen Einfluss auf die Ergebnisse der Betriebsprüfung für das Jahr 2020. Der nachfolgende Vergleich mit den Vorjahren ist deswegen nur eingeschränkt aussagekräftig.

### 14.1 Zahl der vorhandenen Betriebe nach der entsprechenden Größenklasseneinteilung

Die Zahl der Betriebe wird aus statistischen Gründen für einen Zeitraum von 3 Jahren festgeschrieben; die letzte Neueinordnung erfolgte zum 1. Januar 2019. Nachfolgend werden die Werte für das jeweilige Jahr der Neueinordnung dargestellt.

Größenklasse	2010	2013	2016	2019
Großbetriebe	2.126	2.246	2.129	2.016
Mittelbetriebe	5.863	6.110	5.790	5.772
Kleinbetriebe	7.668	7.915	7.664	7.337
Kleinstbetriebe	40.837	38.537	38.469	40.800

Die rückläufige Entwicklung der Fallzahlen in den Größenklassen Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe beruht zu einem Großteil auf der länderübergreifenden Entscheidung, die bundeseinheitlichen Einordnungskriterien (Umsatz- bzw. Gewinn Grenzen) zum Stichtag 1. Januar 2019 gegenüber dem 1. Januar 2016 zu erhöhen. Ein Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit bzw. eine negative wirtschaftliche Entwicklung der Betriebe kann hieraus nicht abgeleitet werden.

### 14.2 Zahl der durchgeführten Betriebsprüfungen

Größenklasse	2017	2018	2019	2020
Großbetriebe	433	428	353	200
Mittelbetriebe	382	364	341	174
Kleinbetriebe	252	219	227	127
Kleinstbetriebe	259	294	325	205
<b>Summe</b>	<b>1.326</b>	<b>1305</b>	<b>1.246</b>	<b>706</b>
<i>nachr. § 193 Abs.2 AO*</i>	14	13	10	1

*\*Prüfung bedeutender Steuerpflichtiger*

Die Corona-Pandemie machte sich insbesondere bei der Anzahl der Prüfungsabschlüsse bemerkbar. In allen Betriebsgrößenklassen wurden im Vergleich zum Vorjahr deutlich weniger Betriebsprüfungen durchgeführt bzw. noch nicht zum Abschluss gebracht.

<sup>23</sup> Siehe dazu auch [Teil 2 Nr. 2.4](#)

### 14.3 Prüfungsturnus in Jahren

Größenklasse	2017	2018	2019	2020
Großbetriebe	4,92	4,97	5,71	10,08
Mittelbetriebe	15,16	15,91	16,93	33,17
Kleinbetriebe	30,41	35,00	32,32	57,77

Der Prüfungsturnus gibt an, in welchem Zeitintervall ein Betrieb der jeweiligen Größenklasse durchschnittlich geprüft wird. Der durchschnittliche Prüfungsturnus hat sich im Jahr 2020 in allen Größenklassen verschlechtert; diese Entwicklung hat jedoch unmittelbar mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie zu tun und entfaltet daher keine Aussagekraft über die Leistungsfähigkeit der Betriebsprüfung.

### 14.4 Zahl der vorhandenen Prüfer:innen

Vorhandene Prüfer*innen	2017	2018	2019	2020
In VAK	104,73	102,93	97,09	89,48

Die Zahl der vorhandenen (= tatsächlich für Prüfungen eingesetzten) Prüfer:innen hat sich insbesondere durch die Pandemie reduziert, da das verfügbare Personal in anderen Bereichen (Innendienst, Bremer Aufbaubank) benötigt und eingesetzt wurde.

### 14.5 Mehrergebnis in Mio. EUR

Größenklasse	2017	2018	2019	2020
Großbetriebe	32,7	140,0	56,7	6,0
Mittelbetriebe	11,2	8,3	6,3	22,6
Kleinbetriebe	7,0	6,4	5,0	2,5
Kleinstbetriebe	3,3	5,8	7,5	2,0
§ 193 Abs. 2 AO	2,2	0,6	0,1	0,0
<b>Summe</b>	<b>56,5</b>	<b>161,1</b>	<b>75,6</b>	<b>33,1</b>

Die Mehrergebnisse sind in fast allen Größenklassen im Vergleich zu den Vorjahren deutlich geringer ausgefallen, was auf die geringere Anzahl der geprüften Betriebe zurückzuführen ist. Größere Schwankungen im Bereich des Mehrergebnisses bei Großbetrieben lassen sich insbesondere mit den Besonderheiten im Bereich der Konzernbetriebsprüfung und dem Zeitpunkt, wann die jeweilige Prüfung zum Abschluss gebracht wurde, erklären. Aufgrund der Corona-Pandemie kam es auch bei diesen Konzernen zu Verzögerungen.

## 15 Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle



Die Ermittlung und Ahndung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten für das Land Bremen wird durch die Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle (SteuStra) beim Finanzamt Bremerhaven wahrgenommen. Sie besteht aus vier Sachgebieten, die sich jeweils aus Prüfer:innen der Steuerfahndung und Bearbeiter:innen für Bußgeld- und Strafsachen zusammensetzen. Zu der Stelle gehört die Servicestelle Steueraufsicht (ServiSta) sowie die Zentralstelle zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung (ZEUS).

### 15.1 Ergebnisse der Bußgeld- und Strafsachenstelle

Ergebnisse der BuStra	2018	2019	2020
Strafverfahren hinzugekommen	288	281	346
Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen	283	201	263
a) durch Einstellung davon aufgrund von Selbstanzeige	123 55	75 33	94 34
b) durch Beantragung Strafbefehl	31	15	12
c) durch Abgabe an die Staatsanwaltschaft	53	34	55
Zum 31.12. noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren	314	394	477
Geldauflagen in den von der Bußgeld- und Strafsachenstelle abgeschlossenen Strafverfahren in EUR	135.500	161.025	90.825
Bußgeldverfahren hinzugekommen	100	267	140
Bußgeldverfahren abgeschlossen	101	200	182
Zum 31.12. noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Bußgeldverfahren	24	91	49
Anzahl der durchschnittlich eingesetzten Bearbeiter:innen	8,84	8,61	9,53
<b>Nachrichtlich Staatsanwaltschaft und Gerichte:</b>			
Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen	90	58	47
a) durch Einstellung ohne Auflagen	23	23	11
b) durch Einstellung gegen Geldauflage	23	14	8
c) durch Strafbefehl, davon mit Festsetzung einer Freiheitsstrafe	53 1	17 2	16 2
d) durch Urteil mit Straf- bzw. Bußgeldfestsetzung	9	3	11
Festsetzung von Geldauflagen in EUR	897.630	1.213.600	71.800

## 15.2 Ergebnisse der Steuerfahndung

Ergebnisse der Steufa	2018	2019	2020
Durchgeführte Fahndungsprüfungen	536	825	736
Erledigte Amts- und Rechtshilfeersuchen	339	223	266
Bestandskräftig gewordene Mehrsteuern aus Fahndungsprüfungen in EUR	6.163.450	6.508.225	27.119.272
Festgestellte Mehrergebnisse in EUR	8.552.412	17.005.618	14.596.954
Rechtskräftig festgesetzte Geldstrafen und Auflagen aufgrund von Fahndungsprüfungen in EUR	39.825	3.350	4.800
Festgesetzte Freiheitsstrafen in Monaten	75	36	56
Durch die Steuerfahndung neu eingeleitete Strafverfahren	89	79	132
Anzahl der durchschnittlich eingesetzten Prüfer:innen	24,76	22,33	21,01

## 16 Steuerberatungsrecht

Die organisatorische Durchführung der Steuerberatungsprüfung im Land Bremen erfolgt durch die Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen. Neben amtierenden Steuerberater:innen prüfen auch zahlreiche Kolleg:innen der Bremer Steuerverwaltung. Die Steuerberatungsprüfung 2020/2021 wurde mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

Praxiszeit in Jahren*	2	3	7	10	Teilnehmende insgesamt
zur Prüfung zugelassen	31	17	11	3	62
vor der Prüfung zurückgetreten	5	1	1	2	9
zur Prüfung erschienen	26	16	10	1	53
während der Prüfung zurückgetreten	3	1	1	1	6
schriftliche Prüfung abgelegt (100 %)	23	15	9	0	47
schriftl. Prüfung nicht bestanden	13	9	8	0	30
schriftl. Prüfung nicht bestanden in %	56,5	60,0	88,9	0,0	63,8
zu mündlicher Prüfung geladen	10	6	1	0	17
mündl. Prüfung bestanden	10	6	1	0	17
bestanden in %	43,5	40,0	11,1	0,0	36,2

\*2 Jahre: Regelstudienzeit von mindestens 4 Jahren // 3 Jahre: Regelstudienzeit unter 4 Jahren // 7 Jahre: Steuerfachwirt:innen // 10 Jahre: Steuerfachangestellte bzw. andere kaufmännische Berufe

## 17 Internationales Steuerrecht

### 17.1 Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen

Grenzüberschreitende Steuergestaltungen werden immer ausgefeilter und machen sich häufig die höhere Mobilität von Geldkapital und immateriellen Werten gegenüber anderen Kapitalformen zunutze. Bei grenzüberschreitenden Strukturen werden regelmäßig die Unterschiede der Steuerrechtsordnungen mehrerer Staaten ausgenutzt. Damit können die steuerpflichtigen Gewinne in Staaten mit vorteilhafteren Steuersystemen verlagert oder kann die Gesamtsteuerbelastung der Steuerpflichtigen verringert werden. Infolgedessen kommt es häufig zu einem beträchtlichen Rückgang der Steuereinnahmen in Deutschland.

Um die Erosion des deutschen Steuersubstrats zu verhindern und Gewinnverlagerungen „über die Grenze“ zeitnah zu identifizieren, wurde mit dem am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen [Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen](#) die Richtlinie (EU) 2018/882 fristgerecht in deutsches Recht umgesetzt, insbesondere in den §§ 138d ff AO. Die Anzeigepflicht betrifft primär Personen bzw. Rechtsträger:innen, die für Dritte Steuergestaltungen konzipieren, organisieren oder zur Nutzung bereitstellen oder ihre Umsetzung durch Dritte verwalten (Intermediäre). Unter Umständen kann stattdessen der/die Nutzer:in der grenzüberschreitenden Steuergestaltung anzeigepflichtig sein.

Seit dem 1. Juli 2020 sind die neuen Regelungen zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen anzuwenden und die ersten Meldungen sind beim BZSt eingegangen. Im Dezember 2020 haben die Prüfungsarbeitsgruppen zur ersten Auswertung der angezeigten Steuergestaltungen mit Teilnehmenden aus Bund und Ländern ihre Arbeit aufgenommen.

### 17.2 Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Die OECD hat am 31. Mai 2019 das sog. „[Programme of Work](#)“ veröffentlicht. Ziel des Arbeitsprogramms ist es, mit den Mitgliedern der G20 und dem OECD BEPS Inclusive Framework, dem insgesamt 137 Staaten angehören, eine internationale Lösung für die Besteuerung von digitalen Aktivitäten im Binnenmarkt zu entwickeln. Der aktuelle Lösungsvorschlag basiert auf zwei Säulen („*Pillars*“):

- *Pillar 1* unterbreitet Vorschläge zur (Neu-)Allokation von Besteuerungsrechten in sog. Marktstaaten. Ziel der OECD ist es, einheitliche Regelungen für eine Gewinnallokation (also die Zuordnung des Gewinns) und für den (steuerlichen) Anknüpfungspunkt (Nexus) dieser Allokation herbeizuführen.
- Mit dem Vorschlag zu *Pillar 2* beabsichtigt die OECD, Regelungen für eine globale Mindestbesteuerung zu entwickeln. Durch diesen Lösungsansatz sollen auch die noch verbliebenen Themen des „Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)“ gelöst werden.

Im Rahmen der Sitzung des Inclusive Framework on BEPS am 8. und 9. Oktober 2020 wurden die sog. Blaupausen zu beiden Säulen beschlossen. Eine Abschätzung der Auswirkungen auf das deutsche Steuersubstrat kann bislang kaum getroffen werden. Lt. ersten Berechnungen des OECD-Sekretariats (Stand April 2020) sollen die Auswirkungen der zwei Säulen für Deutschland und in der Summe weltweit fiskalisch moderat positiv sein.

### 17.3 Internationaler Auskunftsverkehr

Die zwischenstaatliche Amtshilfe durch Informationsaustausch hat sich in den letzten Jahren rasant weiterentwickelt und etablierte hierbei den automatisierten Austausch als internationalen Standard. Auf Basis internationaler Abkommen (FATCA<sup>24</sup> und EUAHiG<sup>25</sup>) erhält die Steuerverwaltung seit 2019 jährlich große Datenmengen mit steuerlichen Informationen über bestimmte Einkünfte aus der EU und Finanzkonten in den USA.

Im Jahr 2020 sind im Land Bremen über 6.000 Mitteilungen für den Besteuerungszeitraum 2015 eingegangen, die bis Ende 2020 von den Finanzämtern ausgewertet werden mussten. Aufgrund eines automatischen Abgleiches mit bereits vorliegenden Daten/Steuerbescheiden konnte der Großteil dieser Mitteilungen maschinell erledigt werden. Die restlichen Fälle bedurften – wie bereits 2019 – einer personellen Überprüfung durch eine dafür spezialisierte Gruppe. Im Rahmen der Bearbeitung wurde festgestellt, dass der Umgang mit den Daten relativ gut funktioniert, aber in vielen Fällen ein Anschreiben der steuerpflichtigen Person zwingend erforderlich ist, um den Sachverhalt aufzuklären.

Im Jahr 2020 sind zusätzlich noch ca. 6.000 Mitteilungen aufgrund des Common Reporting Standard<sup>26</sup> für den Veranlagungszeitraum 2016 (erstmaliger Austausch von CRS-Daten) an die bremischen Finanzämter übermittelt worden. Obwohl die Daten nicht verjährungsbedroht sind, wurde bereits mit der Auswertung begonnen. Langfristig besteht das Ziel – sofern die Zuordnung und Übermittlung durch das BZSt und die technisch erforderlichen Verfahren es zulassen – die Datensätze aus dem internationalen Auskunftsverkehr veranlagungsnah auszuwerten.

### 17.4 Master of International Taxation (M.I. Tax)

Nachdem im Jahr 2017 zwei Bedienstete der Bremer Steuerverwaltung an der Universität Hamburg den Studiengang "Masters of International Taxation" (M.I. Tax) begonnen und in 2019 erfolgreich abgeschlossen haben, erhielten im Jahr 2019 drei weitere bremische Bedienstete die Möglichkeit, an der Universität Hamburg zu studieren. Die erfolgreichen Bewerber:innen haben ihre Studienphase im Herbst 2020 abgeschlossen und im Anschluss daran mit der Erstellung ihrer Masterarbeiten begonnen. Sie werden Mitte 2021 die Bremer Steuerverwaltung tatkräftig im Bereich des internationalen Steuerrechtes unterstützen.

Der Studiengang ist vollständig auf die Internationale Besteuerung ausgerichtet und bietet Weiterbildungsmöglichkeiten im Bereich der Internationalen Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, des Internationalen Steuerrechtes und der Internationalen Finanzwissenschaft. Ein wichtiger Teil ist die Einführung in mehr als zehn ausländische Steuerrechtssysteme.

---

<sup>24</sup> Der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) verpflichtet in den USA steuerpflichtige Personen und Unternehmen mit Sitz außerhalb der USA zur Mitteilung steuererheblicher Daten, insbesondere von Auslandskonten, gegenüber den US-Steuerbehörden. Durch bilaterale Abkommen mit anderen Staaten gewährleisten die USA den gegenseitigen Datenaustausch.

<sup>25</sup> Gesetz über die Durchführung der gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 26.06.2013 (BGBl I S. 1809). Nach § 7 EUAHiG werden zwischen den Mitgliedstaaten Informationen zu den Einkünften von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Personen ausgetauscht.

<sup>26</sup> Der Common Reporting Standard (CRS) ist ein Verfahren zum internationalen Austausch von Finanzkonteninformationen (analog zu FATCA). Dadurch sollen grenzüberschreitende Sachverhalte aufgedeckt und Steuerhinterziehung bekämpft werden.

## 18 Projekte der Automation und Organisation

### 18.1 Länderübergreifende gebündelte Verfahrensbetreuung (LGVB)



Die Länder Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein haben sich per Staatsvertrag dazu verpflichtet, die Betreuung der steuerlichen Fachverfahren aus dem Vorhaben KONSENS (= Koordinierte neue Softwareentwicklung der Steuerverwaltung) zukünftig arbeitsteilig in einer so genannten länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung (LGVB) vorzunehmen. Die LGVB beruht darauf, dass nach dem Prinzip „Einer für Alle“ wechselseitig ein IT-Verfahren durch ein Land zentral für alle Länder betreut und in dem betreuenden Land das Spezialwissen aufgebaut werden soll. Die ohne die Zusammenarbeit zu erwartenden Personalaufwüchse können dadurch abgemildert und Synergieeffekte erzielt werden. Zudem wird die Betreuungsqualität verbessert und die Betriebssicherheit der Finanzämter erhöht.

Bremen übernimmt in der LGVB die zentrale Verfahrensbetreuung für das KONSENS-Verfahren DAME (= Data Warehouse, Auswertung und Business Intelligence Methoden). Für die zentrale Verfahrensbetreuung wurde bei Dataport ein Expertenteam aufgebaut. Das DAME-Team hat im Jahr 2020 im Rahmen von Amtshilfe die bremischen Bewilligungsstellen für die Auszahlung der Corona-Wirtschaftshilfen bei der Prüfung der Antragsangaben durch Abgleich mit den steuerlichen Datenbeständen unterstützt.

### 18.2 Gemeinsame Testumgebung der Länder HB, MV, ST

Bremen betreibt zusammen mit Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein bei Dataport ein gemeinsames Rechenzentrum für die Steuerdatenverarbeitung der Länder. Aktuell gibt es für jedes Land im Rechenzentrum ein eigenes Produktiv-System. Weiterhin sind 4 Testsysteme im Einsatz. Dazu gibt es ein gemeinsames Schulungssystem und ein gemeinsames System zum Prüfen der Verwendbarkeit der gelieferten Programme. Im Detail ist jedes dieser 12 Systeme als autarkes System zu betrachten, welches eigenständig installiert und gepflegt werden muss und Fehler erzeugt, die unter den spezifischen Bedingungen des Einzelsystems abzuarbeiten sind. Durch eine Reduzierung der Systemzahl kann der Aufwand zur Behebung der Fehler minimiert und die Betriebssicherheit erhöht werden.

Um die Betriebsstabilität zu verbessern und länderübergreifende Synergien zu erzielen, haben sich daher die drei Länder HB, MV und ST darauf verständigt, eine gemeinsame Testumgebung einzurichten, in der zukünftig Verfahren gemeinsam getestet werden können. Damit diese Tests auch für den späteren Einsatz im „echten Finanzamt“ aussagekräftig sind, muss die Testumgebung möglichst deckungsgleich zur Produktivumgebung der Finanzämter sein. Deswegen ist es notwendig, dass sich die Länder nicht nur technisch, sondern auch fachlich und organisatorisch aufeinander zu bewegen.

### 18.3 Entwicklungen bei ELSTER

Erstmals für Steuererklärungen des Jahres 2020 erfolgt der Wechsel von „ElsterFormular“ zum Online-Portal „Mein ELSTER“. Der Zugang zu Mein ELSTER ist über ein beliebiges Endgerät mit einem kompatiblen Internetbrowser möglich. Darüber hinaus haben in der Regel auch Abgehörige der steuerberatenden Berufe die Möglichkeit, das Verfahren zu nutzen. Vorteile der elektronischen Abgabe sind u.a. die Übernahme von Daten aus dem Vorjahr, Steuerberechnung, Vorausgefüllte Steuererklärung (Belegabruf), Unterstützung für sehbehinderte Anwender:innen und der Abgleich der rückübermittelten Bescheidaten des Finanzamtes mit den von den Steuerpflichtigen erklärten Werten.

Neben der Übermittlung von Steuererklärungen wurde ab November 2020 in ELSTER die Möglichkeit geschaffen, Anlagen zu Schreiben elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Dies gilt z.B. für Belege zur Steuererklärung, Anträge auf Änderung der Vorauszahlungen oder die Einlegung von Einsprüchen. Seit 2018 müssen Papierbelege/Spendenquittungen nicht mehr eingereicht, aber zumindest aufbewahrt werden.<sup>27</sup>

### 18.4 Einführung Digitaler Verwaltungsakt Stufe 1 (DIVA)

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens soll u.a. die bürokratische Belastung reduziert und die Handhabbarkeit des Besteuerungsverfahrens durch mehr Serviceorientierung und nutzerfreundliche Prozesse vereinfacht bzw. erleichtert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf (§ 122a AO) geschaffen.

Als erster Schritt zur Umsetzung kam im Jahr 2020 die elektronische Bekanntgabe von Einkommensteuerbescheiden des Veranlagungszeitraums 2019 zum Einsatz. Sie erfolgt mit Einwilligung der beteiligten Person oder der von ihr bevollmächtigten Person durch Bereitstellung eines PDF-Dokuments zum Abruf im ELSTER-Portal. Per E-Mail erfolgt lediglich eine Information über die Verfügbarkeit des digitalen Bescheids. § 122 a Abs. 4 AO regelt hierzu, dass ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt am dritten Tag nach Absendung der Benachrichtigungs-E-Mail über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben gilt.

### 18.5 Einführung von dDatabox und dOnline Zusammenarbeit

Nicht zuletzt auch aufgrund der Corona-Pandemie wurden im Jahr 2020 zwei Dataport-Produkte zur Kommunikation zwischen Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung bzw. zwischen verschiedenen Dienststellen der Finanzverwaltung eingeführt.

Die Austausch-/Speicherplattform „dDatabox“ eröffnet die Möglichkeit, als Alternative zu herkömmlichen Speichermedien wie CDs und USB-Sticks, auch große Datenmengen über einen Upload-/ Downloadlink hardwareunabhängig und sicher im Rahmen einer Außenprüfung auszutauschen. Die Videokonferenzlösung „dOnlineZusammenarbeit“ (dOZ) wird von Dataport betrieben und ist sowohl im Landesnetz, als auch via Internet (also z. B. von Steuerpflichtigen außerhalb des Landesnetzes) nutzbar.

<sup>27</sup> [https://download.elster.de/download/dokumente/Merkblatt\\_Umgang\\_mit\\_Belegen-15-11-2019.pdf](https://download.elster.de/download/dokumente/Merkblatt_Umgang_mit_Belegen-15-11-2019.pdf)

## 18.6 Bürgernahe Sprache in der Finanzverwaltung



Für eine leistungsfähige und bürgerorientierte Verwaltung ist eine gute Kommunikation der Behörden mit den Bürger:innen unerlässlich. Viele Schreiben und Informationen der Steuerverwaltung sind jedoch für die Bürger:innen nicht verständlich. Dies haben jüngst auch eine bundesweit durchgeführte Bürger:innen-Befragung der Finanzämter (von März 2019 bis März 2020)<sup>28</sup> und vergleichbare frühere Auswertungen ergeben.

Zu den wesentlichen Kritikpunkten zählt die Vielzahl von schwer verständlichen Begriffen der Rechtssprache in Schreiben und in den Erläuterungstexten von Steuerbescheiden. Mangelnde Verständlichkeit führt zu geringer Akzeptanz und wirkt sich auf die Bereitschaft der Bürger:innen aus, ihren steuerlichen Pflichten nachzukommen. Gerade bei einer komplexen Materie wie dem Steuerrecht ist es jedoch nicht immer einfach, verständlich und zugleich rechtssicher zu kommunizieren.

Die Finanzminister:innen der Länder haben deswegen im Mai 2018 beschlossen, unter Federführung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine gemeinsame Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bürgernahe Sprache“ einzurichten. Ziel ist es, die unterschiedlichen Texte der Steuerverwaltung verständlicher zu gestalten und dennoch eine hohe Rechtssicherheit zu wahren. Hierdurch soll die Kommunikation mit den Bürger:innen verbessert und die Akzeptanz erhöht werden.

Unter „bürgernaher Sprache“ versteht man Texte und Schreiben, die

- in ihrer Form logisch und klar gegliedert sind (erst die Kernaussage, dann die Begründung),
- in ihrer Schreibweise kurz und präzise sind, indem sie möglichst auf Fachbegriffe, Fremdwörter und Abkürzungen verzichten oder diese anhand von Beispielen erläutern,
- in ihrem Stil freundlich sind und eine persönliche Anrede enthalten,
- der mündigen Bürgerin und dem mündigen Bürger auf Augenhöhe und nicht „von oben herab“ begegnen und
- adressatengerecht und sensibel für geschlechterneutrale Formulierungen (z. B. Geschäftsführung statt Geschäftsführerin oder Geschäftsführer) sind.

Das Projekt hat verschiedene Unterarbeitsgruppen (UAG) eingerichtet, in die Kolleg:innen aus allen Bereichen der Steuerverwaltung mit ihren praktischen Erfahrungen eingebunden sind. In den eingerichteten UAG werden u. a. Vorlagen, Musterschreiben, Textbausteine und maschinelle Schreiben (ca. 2.500), Erläuterungstexte (ca. 700) sowie die Mein ELSTER-Anleitungen (ca. 25) oder auch BMF-Schreiben überarbeitet.

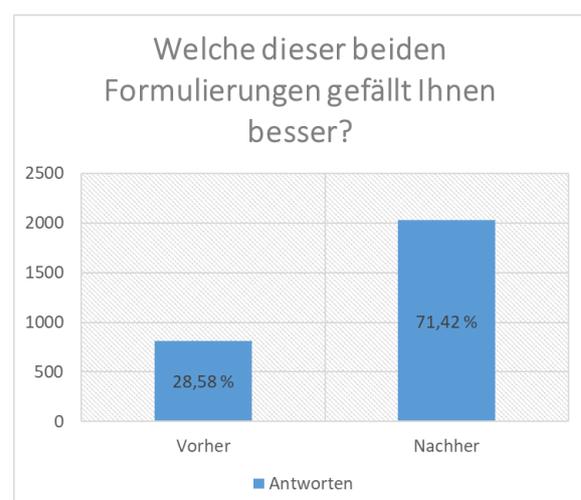
<sup>28</sup> Siehe dazu auch [Jahresbericht 2019 der Steuerverwaltung des Landes Bremen](#), Teil 17 Nr. 17.6

Neben der Arbeit an Texten erstellt eine UAG als „Herzstück“ des Projekts ein Basisregelwerk mit allgemeinen Richtlinien und Handlungsempfehlungen für eine bessere Kommunikation. Dieses Regelwerk soll alle Mitarbeiter:innen der Steuerverwaltung dabei unterstützen, die bürgernahe Sprache künftig in der täglichen Praxis anzuwenden. Eine andere UAG erarbeitet ein Schulungskonzept mit anschaulichen Beispielen, damit die bürgernahe Sprache durch Multiplikator:innen in die Fläche transportiert werden kann.

Wissenschaftliche Unterstützung erhält das Projekt durch das Leibniz-Institut für Deutsche Sprache (IDS). Um die Bürger:innen in das Projekt mit einzubeziehen, hat das IDS im September 2020 eine Pilotstudie entwickelt und ausgewählte Texte aus den Bereichen Einkommensteuer und Grundsteuer in Vorher- und/oder Nachher-Versionen für eine Online-Umfrage aufbereitet<sup>29</sup>.

Beispieltexte aus der Pilotstudie	
Vorher	Nachher
<b>Erläuterungstext im Einkommensteuerbescheid:</b>	<b>Erläuterungstext im Einkommensteuerbescheid:</b>
Die Entfernungspauschale kann für jeden Arbeitstag auch dann nur einmal berücksichtigt werden, wenn der Ehemann seine erste Tätigkeitsstätte mehrmals am Tag aufgesucht hat.	Ich konnte die Entfernungspauschale für jeden Arbeitstag nur einmal berücksichtigen, auch wenn Sie (Ehemann) Ihre erste Tätigkeitsstätte mehrmals am Tag aufgesucht haben.
Aufwendungen eines in Deutschland lebenden Bürgers ausländischer Herkunft für das Erlernen der deutschen Sprache gehören auch dann zu den nicht abziehbaren Kosten der privaten Lebensführung, wenn ausreichende Deutschkenntnisse für die angestrebte Ausbildung oder berufliche Tätigkeit förderlich sind.	Ihre Aufwendungen für das Erlernen der deutschen Sprache habe ich nicht berücksichtigt. Es handelt sich um Kosten der privaten Lebensführung, auch wenn ausreichende Deutschkenntnisse für eine Ausbildung oder berufliche Tätigkeit förderlich sind.

An der Online-Befragung haben zwischen Januar und März 2021 rund 2.900 Bürger:innen teilgenommen. Im direkten Vergleich von „Vorher-Nachher-Texten“ wurden die Nachher-Texte – und somit auch die sprachlichen Anpassungen – von den Befragten deutlich besser bewertet als die Vorher-Texte. Dabei war den Teilnehmenden nicht bekannt, welche Version sie bewerteten. Insbesondere die persönliche Ansprache der Nachher-Texte kam bei den Befragten gut an.



<sup>29</sup> Nähere Einzelheiten zur Pilotstudie finden Sie auf der Projektseite des IDS: <https://www.ids-mannheim.de/zfo/verstaendlichkeit-von-verwaltungssprache/>

## 19 Übersicht über die Finanzämter und die Landeshauptkasse

### 19.1 Finanzamt Bremen

#### Anschrift:

Rudolf-Hilferding-Platz 1  
28195 Bremen

☎ (0421) 361-90909

☎ (0421) 361-96205

Amtsvorsteher: Jörg Petersen  
Personal in VAK (Stand 01.01.2021): 332,26

E-Mail: [office@fa-hb.bremen.de](mailto:office@fa-hb.bremen.de)



Das Finanzamt Bremen ist **örtlich zuständig** für die Besteuerung der natürlichen Personen (Arbeitnehmer:innen, Ruheständler:innen, Vermieter:innen, Selbständige, Gewerbetreibende) und Personenvereinigungen (Personengesellschaften, Fonds, Verlustzuweisungsgesellschaften) hinsichtlich der Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer für das Gebiet der Stadt Bremen (ohne Bremerhaven).

Das Finanzamt Bremen ist **landesweit zuständig** für die gesonderte Feststellung der Werte des Betriebsvermögens sowie für die Besteuerung der juristischen Personen (hierzu gehören auch die Vereine), der Schifffahrtsgesellschaften und der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.

Das Finanzamt Bremen ist **zentral zuständig** für die Besteuerung der in Norwegen, Finnland und Lettland ansässigen Unternehmer:innen aufgrund bundesweit verordneter Übertragung der örtlichen Zuständigkeit hinsichtlich der Umsatzsteuer, der Steuern vom Einkommen und Vermögen, wenn das Unternehmen Bauleistungen (§ 48 Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz) erbringt sowie der Lohnsteuer bei Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe.

Das Finanzamt Bremen ist ferner zuständig für die Verwaltung der **stadtbremischen Gemeindeabgaben** (Hundesteuer, Zweitwohnungsteuer, Vergnügungs- und Wettbürosteuer), die Verwaltung der Rennwett- und Lotteriesteuer sowie die Spielbankabgabe und die Steueraufsicht über die Spielbank Bremen und den Automatenaal in Bremerhaven.

Das Finanzamt Bremen übt außerdem die **Aufsicht über die Lohnsteuerhilfvereine** im Land Bremen nach § 27 Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes aus. In 2020 waren dies 5 im Land Bremen ansässige Lohnsteuerhilfvereine und daneben insgesamt 45 Beratungsstellen auswärtiger Lohnsteuerhilfvereine. Wesentliche Aufgaben sind die Anerkennung von Vereinen, die jährliche Geschäftsprüfung, die Überwachung der ordnungsgemäßen Tätigkeit und die Ahndung von Verstößen.

## 19.2 Finanzamt Bremerhaven

### Anschrift:

Rickmersstraße 90  
27568 Bremerhaven

☎ (0421) 596-99000

☎ (0421) 596-99105

Amtsvorsteher: Christian Bückner  
Personal in VAK (Stand 01.01.2021): 175,47

E-Mail:

[office@FinanzamtBremerhaven.bremen.de](mailto:office@FinanzamtBremerhaven.bremen.de)



Das Finanzamt Bremerhaven ist am Standort Rickmersstraße 90 in 27568 Bremerhaven **örtlich zuständig** für die Besteuerung der natürlichen Personen (Arbeitnehmer:innen, Ruheständler:innen, Vermieter:innen, Selbständige, Gewerbetreibende) und Personenvereinigungen (Personengesellschaften, Fonds, Verlustzuweisungsgesellschaften) hinsichtlich der Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer für die Stadt Bremerhaven.

Das Finanzamt Bremerhaven hat eine **einheitliche Erhebungsstelle** für die Ausführung der Kassengeschäfte und der Vollstreckungstätigkeiten.

Das Finanzamt Bremerhaven ist **landesweit zuständig** für die Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer, der Grunderwerbsteuer und für die Durchführung der Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung des Grundvermögens sowie die Festsetzung der Grundbesitzabgaben (Grundsteuer und Deichbeitrag) für die Stadt Bremen. Die Grundbesitzabgaben für die Stadt Bremerhaven werden vom Magistrat der Stadt Bremerhaven verwaltet.

Die Bewertungsstelle für in Bremerhaven belegene Grundstücke befindet sich im Dienstgebäude des Finanzamts Bremerhaven in der Rickmersstraße 90 in 27568 Bremerhaven; die Bewertungsstelle für in Bremen belegene Grundstücke befindet sich in der Gerhard-Rohlfs-Straße 32 in 28757 Bremen-Vegesack:

### Anschrift:

Gerhard-Rohlfs-Straße 32  
28757 Bremen

☎ (0421) 361-90909

☎ (0421) 361-94150

Standortleiterin: Andrea Wehrkamp  
Personal in VAK (Stand 01.01.2021): 35,54  
(in Gesamtzahl enthalten)

Email: [bewertungsstellehb@FinanzamtBremerhaven.bremen.de](mailto:bewertungsstellehb@FinanzamtBremerhaven.bremen.de)



Das Finanzamt Bremerhaven nimmt darüber hinaus die Aufgaben der **Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle (SteuStra)** sowie der Servicestelle Steueraufsicht (ServiSta) im norddeutschen Verbund und der Zentralstelle zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs (ZEUS) für das ganze Land Bremen wahr. Die SteuStra befindet sich in dem Dienstgebäude An der Reeperbahn 8 in 28217 Bremen:

Anschrift:

An der Reeperbahn 8  
28217 Bremen

☎ (0421) 361-87695

☎ (0421) 361-87642

Personal in VAK (Stand 01.01.2021): 38,38  
(in Gesamtzahl enthalten)

E-Mail: [steustra-bremen@  
FinanzamtBremerhaven.bremen.de](mailto:steustra-bremen@FinanzamtBremerhaven.bremen.de)



### 19.3 Finanzamt für Außenprüfung

Hausanschrift:

Richtweg 24, 28195 Bremen

Postanschrift:

Rudolf-Hilferding-Platz 1  
28195 Bremen

☎ (0421) 361-90909

☎ (0421) 361-99499

Amtsvorsteher: Michael Tiemann  
Personal in VAK (Stand 01.01.2021): 140,29

E-Mail: [office@fa-ap.bremen.de](mailto:office@fa-ap.bremen.de)



Das Finanzamt für Außenprüfung ist **landesweit zuständig** für die Anordnung und Durchführung von Betriebs- und Lohnsteuerexternen Prüfungen, unabhängig von Rechtsform und Betriebsgröße, sowie für die Lohnsteuerangelegenheiten der Arbeitgeber:innen für das ganze Land Bremen.

Das Finanzamt für Außenprüfung hat je eine Außenstelle im Gebäude des Finanzamts Bremen-Nord in der Gerhard-Rohlf's-Straße 32 in 28757 Bremen und in der Rickmersstraße 90 in 27568 Bremerhaven.

## 19.4 Landeshauptkasse Bremen

### Anschrift:

Rudolf-Hilferding-Platz 1  
28195 Bremen

☎ (0421) 361- 4463

📠 (0421) 361- 4909

Amtsvorsteher: Reinhard Badtke  
Personal in VAK (Stand 01.01.2021): 166,21  
davon Finanzkasse und Vollstreckungsstelle: 113,51

E-Mail: [office@LHK.bremen.de](mailto:office@LHK.bremen.de)



Die Landeshauptkasse nimmt als **zentrale öffentliche Kasse** des Landes Bremen alle Aufgaben wahr, die sich aus der Landeshaushaltsordnung und der Justizbeitragsordnung ergeben. Dazu zählen insbesondere der zentrale Ein- und Auszahlungsverkehr für alle bremischen Behörden, Betriebe und Sondervermögen sowie für einige bremische Gesellschaften und die Vollstreckung und Wahrnehmung der Gläubigerrechte für alle zum Soll stehenden Gerichtskostenforderungen der bremischen Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Im Rahmen des Projekts zur „Optimierung des Forderungsmanagements“<sup>30</sup> wurden zum 1. Juli 2016 die zentrale **Vollstreckungsstelle** einschließlich des nichtsteuerlichen Vollstreckungsbereichs und zum 1. Februar 2017 die zentrale **Finanzkasse** an die Landeshauptkasse verlagert und damit die Erhebungstätigkeiten einschließlich des Mahn- und Vollstreckungswesens unter einem Dach zusammengefasst.

Die Aufgabe, Außenstände einzutreiben, wird dadurch für Bremen insgesamt effizienter organisiert. Synergieeffekte ergeben sich durch eine einheitliche Software im nicht-steuerlichen Bereich und den internen Datenaustausch – egal ob es sich um steuerliche oder andere Forderungen handelt – und unabhängig davon, ob es sich um nicht bezahlte Gerichtskosten, Steuerschulden oder um nicht-steuerliche Forderungen wie Bußgelder oder Kosten für Rettungswageneinsätze handelt.

Zum 1. Januar 2020 wurden im Rahmen der Einführung des Verfahrens StundE die steuerlichen **Stundungs- und Erlassvorgänge** des Finanzamts Bremen auf die Landeshauptkasse übertragen.

<sup>30</sup> Siehe dazu auch [Teil 13 Nr. 13.3](#)